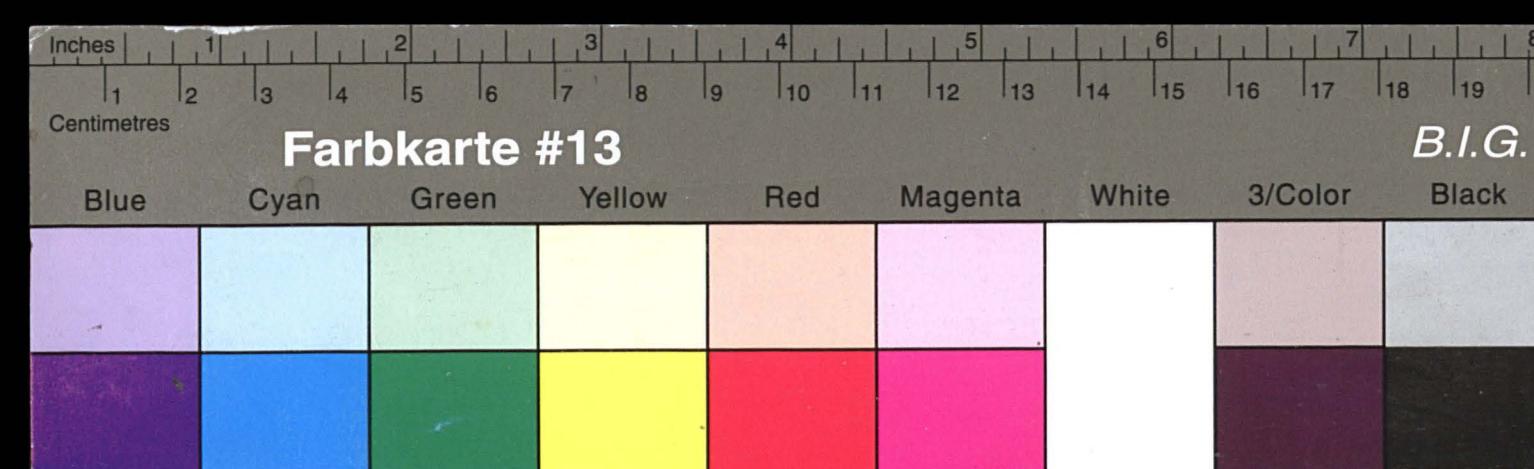


# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552

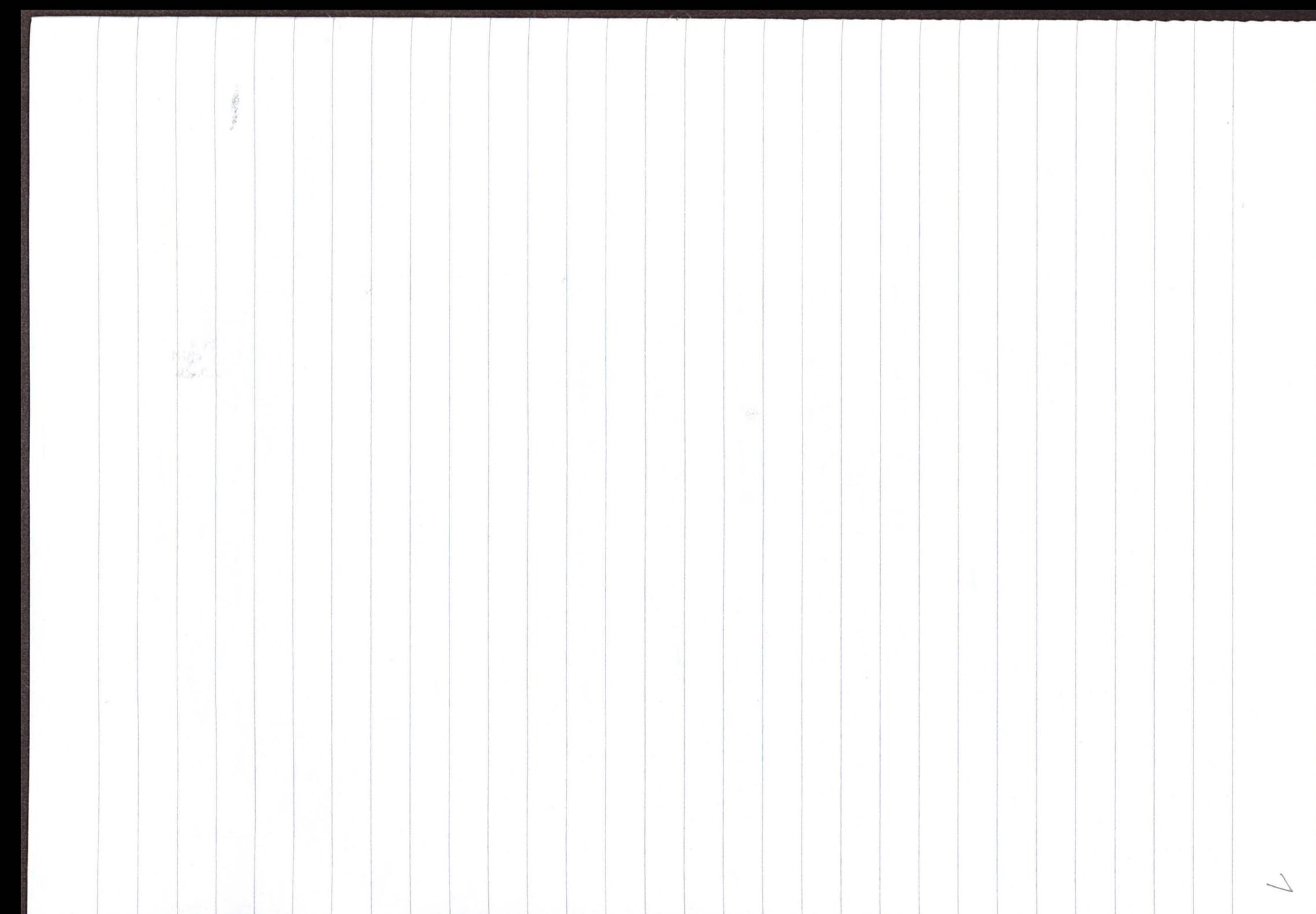
Kreisarchiv Stormarn  
Bestand E103

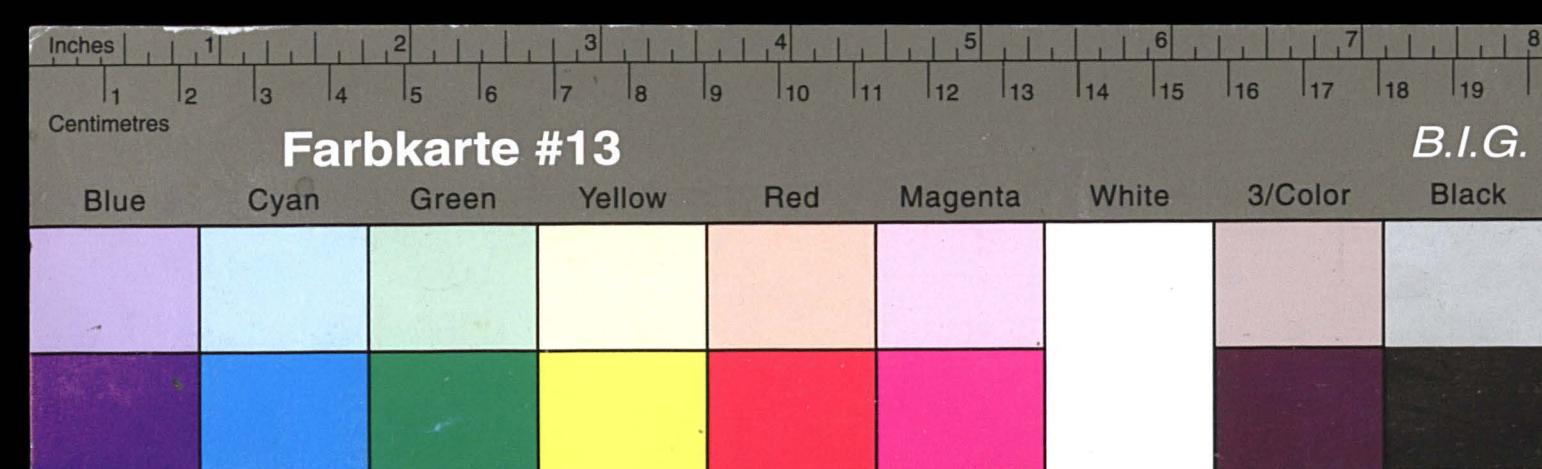
277



# Kreisarchiv Stormarn E103

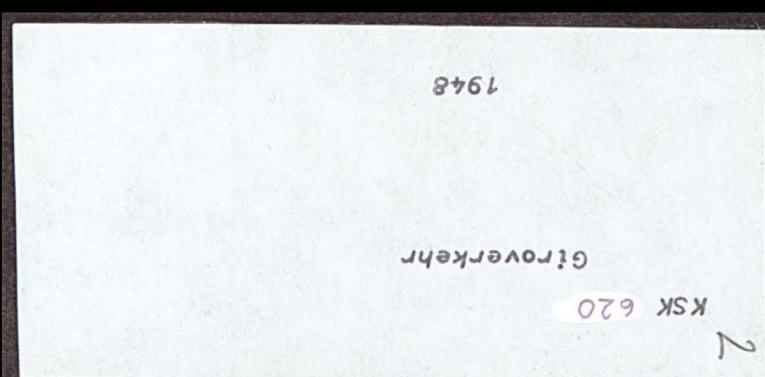
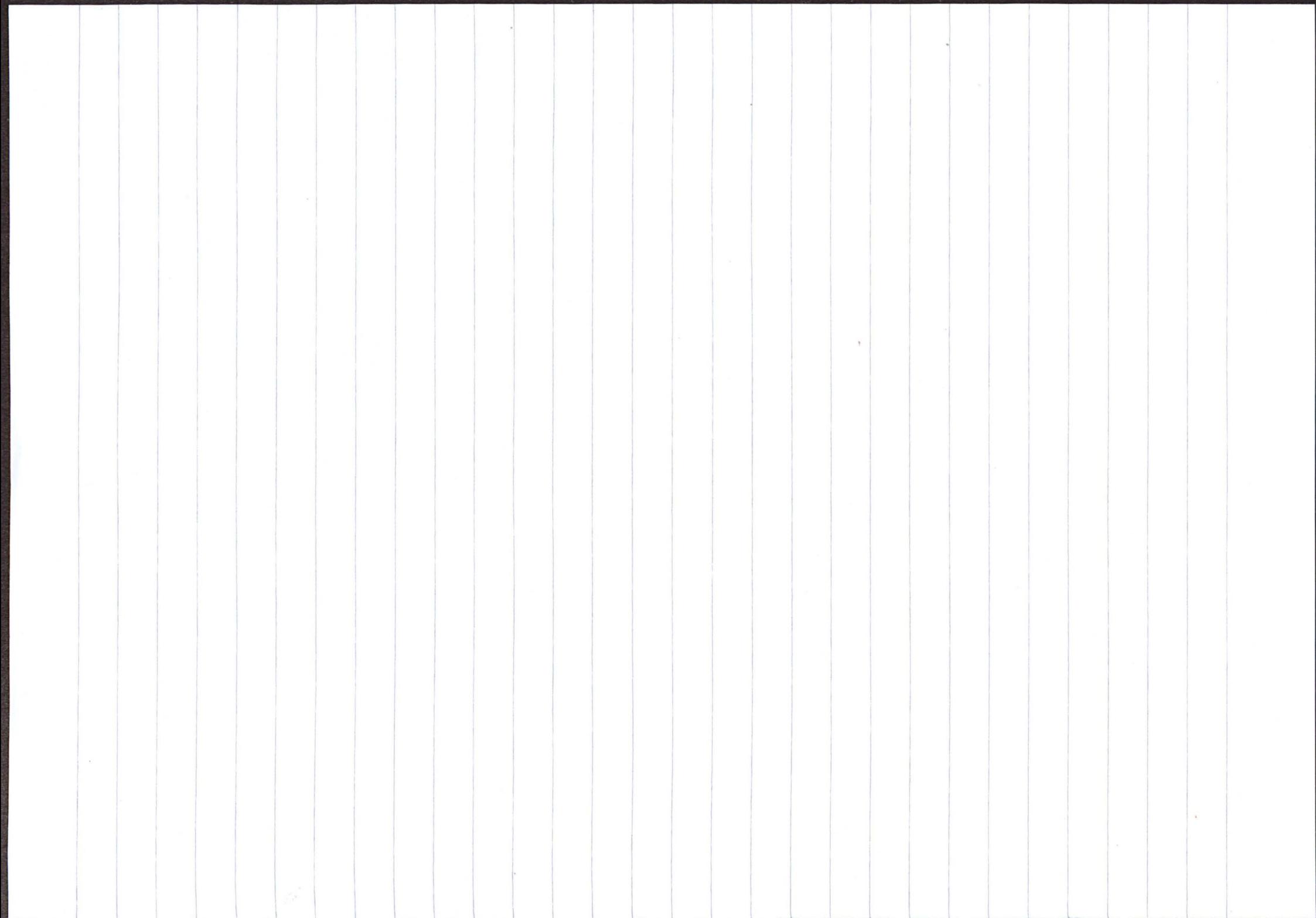
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552

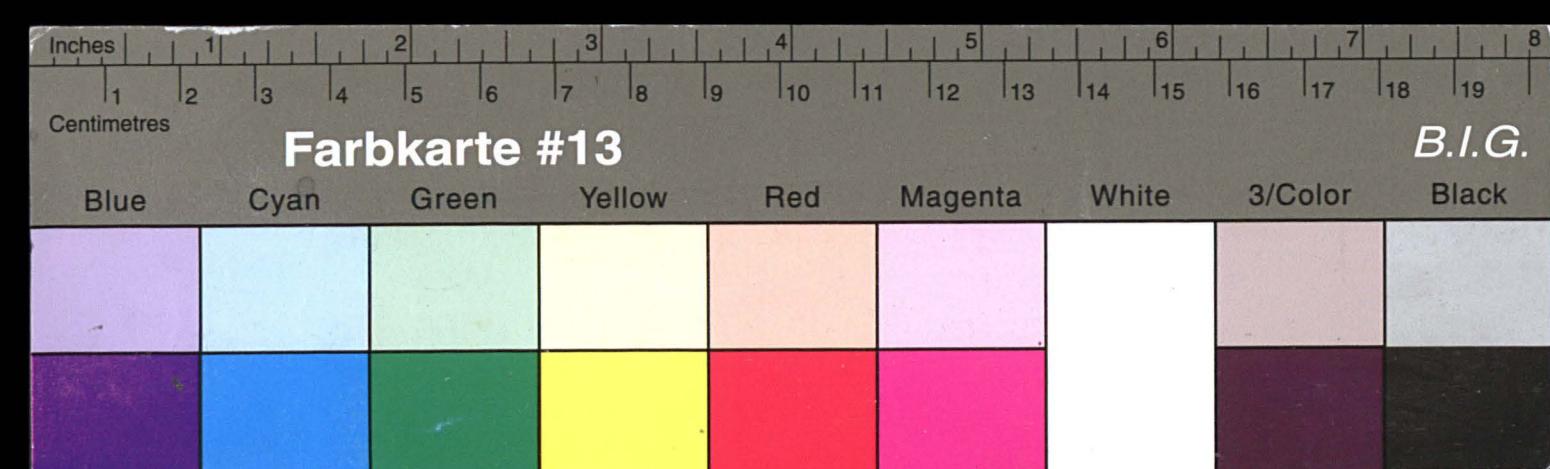




# Kreisarchiv Stormarn E103

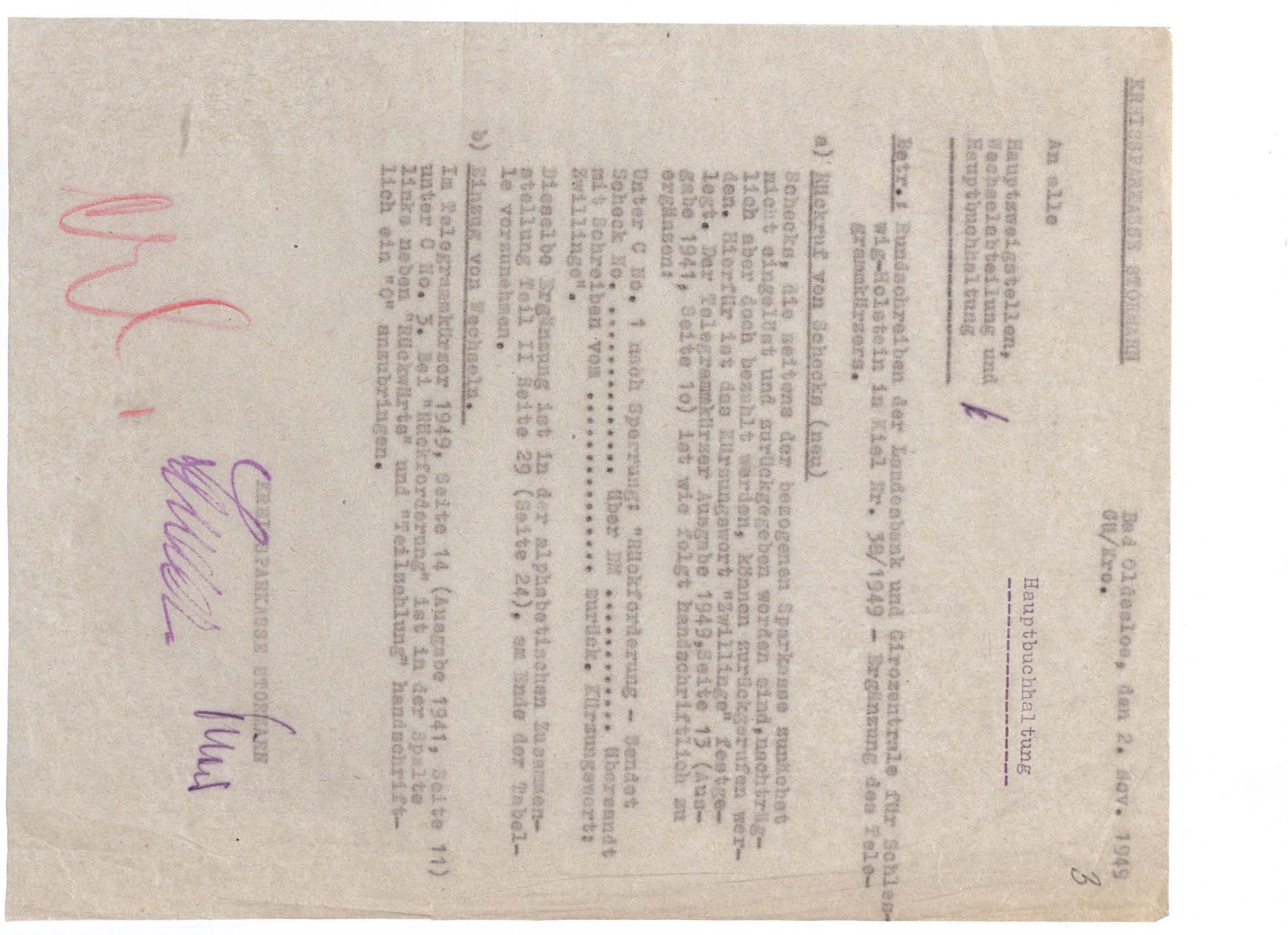
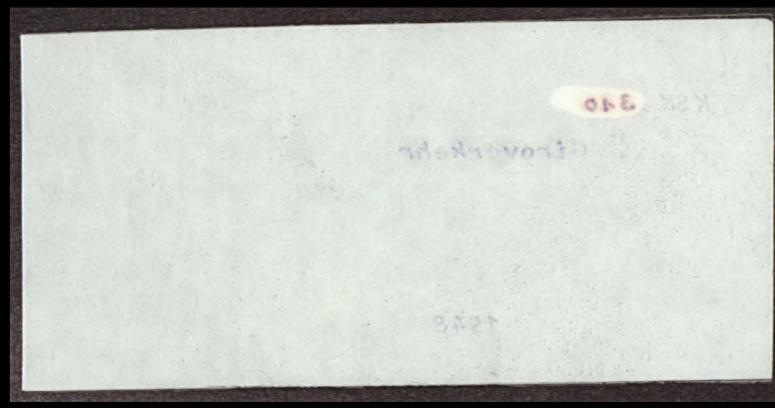
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552





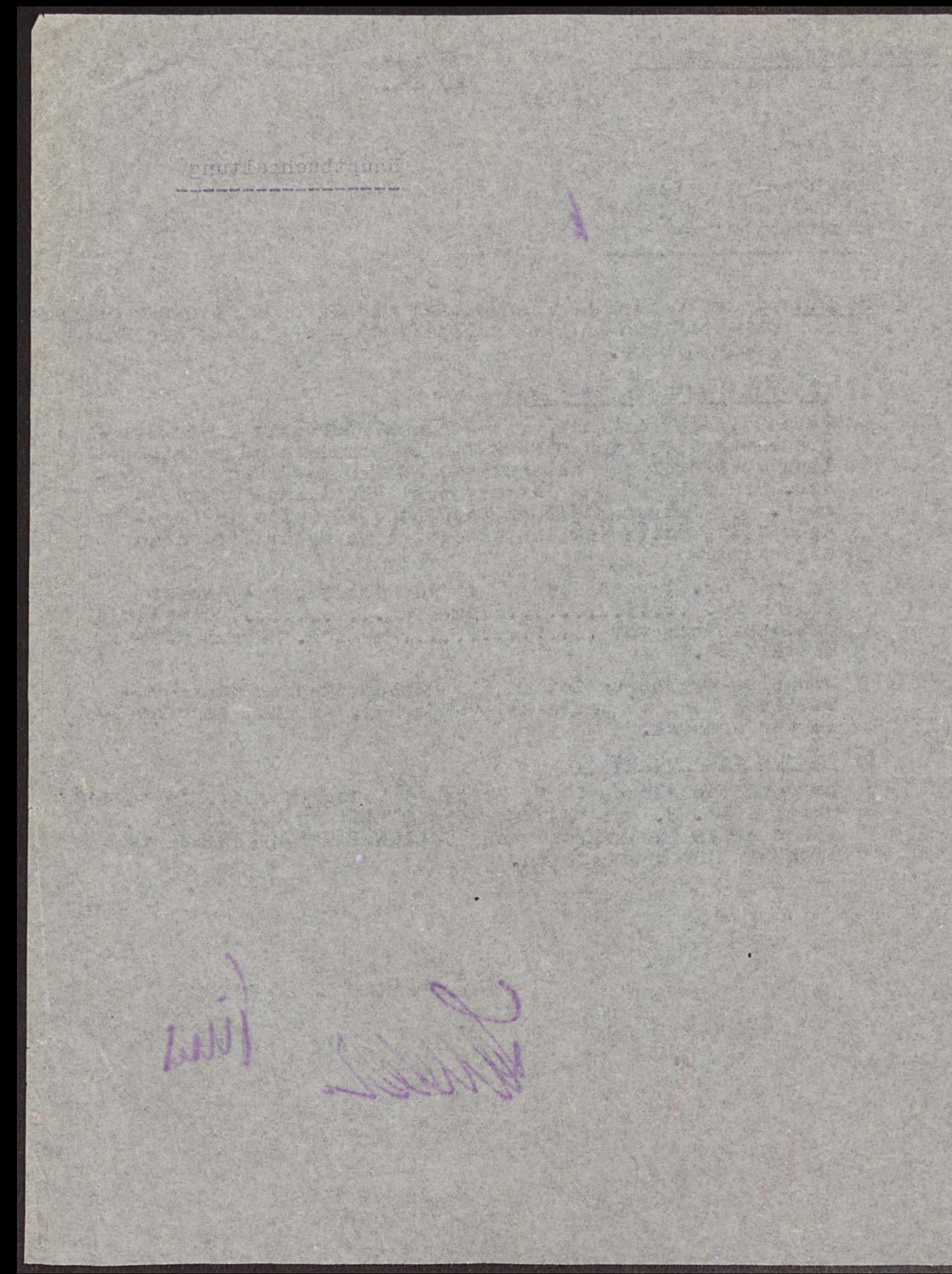
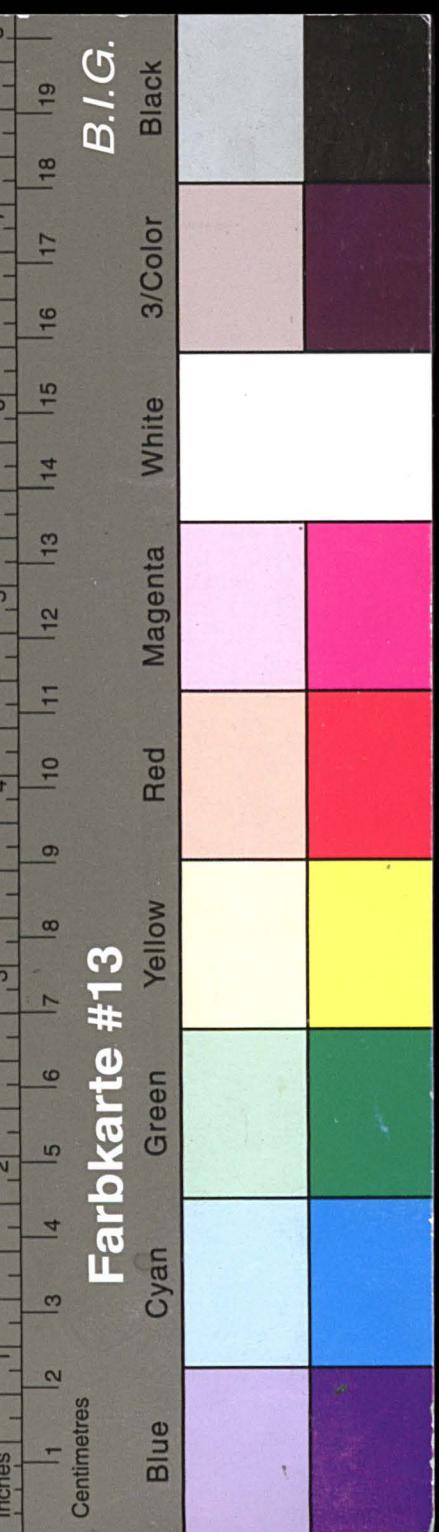
# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



## Arbeitsgemeinschaft DEUTSCHER SPARKASSEN- UND GIROVERBÄNDE UND GIROZENTRALEN

Frankfurt a. M., im September 1948  
Frh. vom Stein-Straße 7 · Spargiro · Telefon 70021

**Strenge vertraulich!**  
**Einschreiben**

### Neue Grundsätze für die verschiedenen Verkehrszweige.

#### Neues Geheimblatt.

Der Giroausschuß hat in seiner Sitzung vom 20. Mai 1947 beschlossen, sämtliche vom früheren Deutschen Sparkassen- und Giroverband, Berlin, herausgegebenen Grundsätze sowie das Merkblatt für den Spargiro-, Scheck- und Wechseleinzugsverkehr überarbeiten und unter Berücksichtigung der eingetretenen Änderungen und Ergänzungen auf den neuesten Stand bringen zu lassen. Das ist inzwischen geschehen. Die vorgeschlagenen Änderungen wurden in der Giroausschuß-Sitzung vom 11. Febr. 1948 genehmigt.

Wir übersenden für Sie und Ihre Zweigstellen die bestellten Druckstücke der neuen Grundsätze für den Spargiroverkehr,  
Scheckeinzußverkehr,  
Wechsel- und Quittungseinzußverkehr,  
Reisekreditbriefverkehr

Ausgabe Juni 1948

sowie das  
Geheimblatt für den Spargiro-, Scheck- und Wechsel-  
einzußverkehr — 7. Ausgabe — gültig ab 1. November 1948

zur gefl. Kenntnisnahme und Beachtung. Den Eingang bitten wir ihrer zuständigen Girozentrale durch Rücksendung der beigefügten Verpflichtungserklärung zu bestätigen. Für das Geheimblatt ist eine besondere Empfangsanzeige beigelegt.

Die neuen Grundsätze und das Geheimblatt treten mit Wirkung vom 1. November 1948 in Kraft.  
An dem Aufbau der neuen Grundsätze und des Geheimblattes wurden keine wesentlichen Änderungen vorgenommen. Auf folgende wichtige Änderungen und Einzelheiten sei besonders hingewiesen:

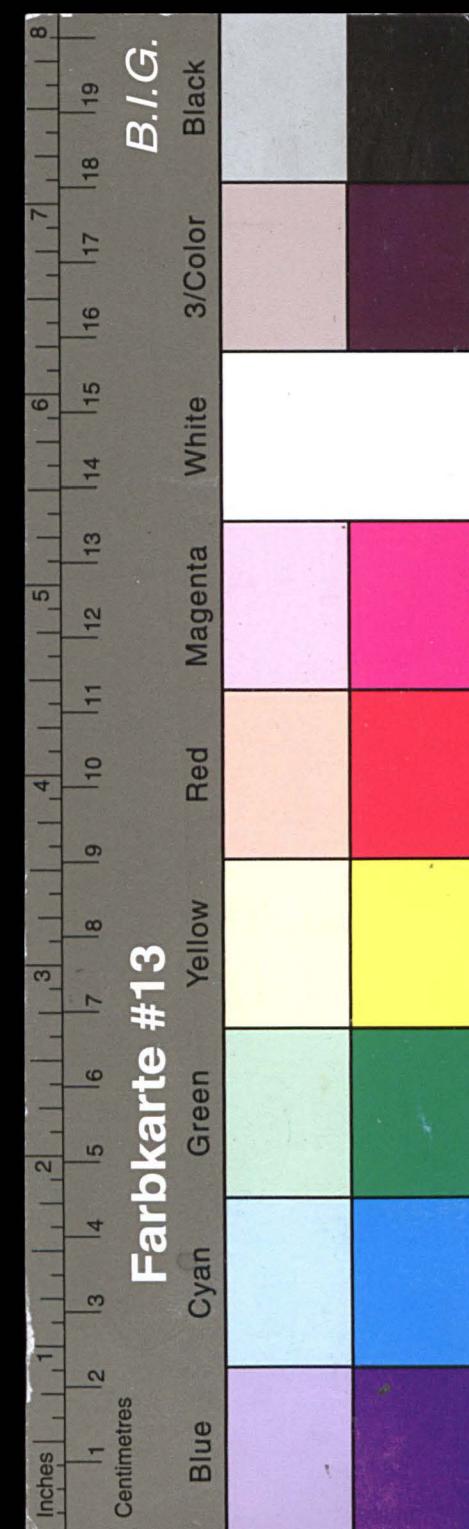
#### A) Allgemeines.

##### 1. Geltungsbereich.

Die neuen Grundsätze und das Geheimblatt gelten nur für den Bereich der Westzonen — ohne Berlin.

##### 2. Haftung für Schäden.

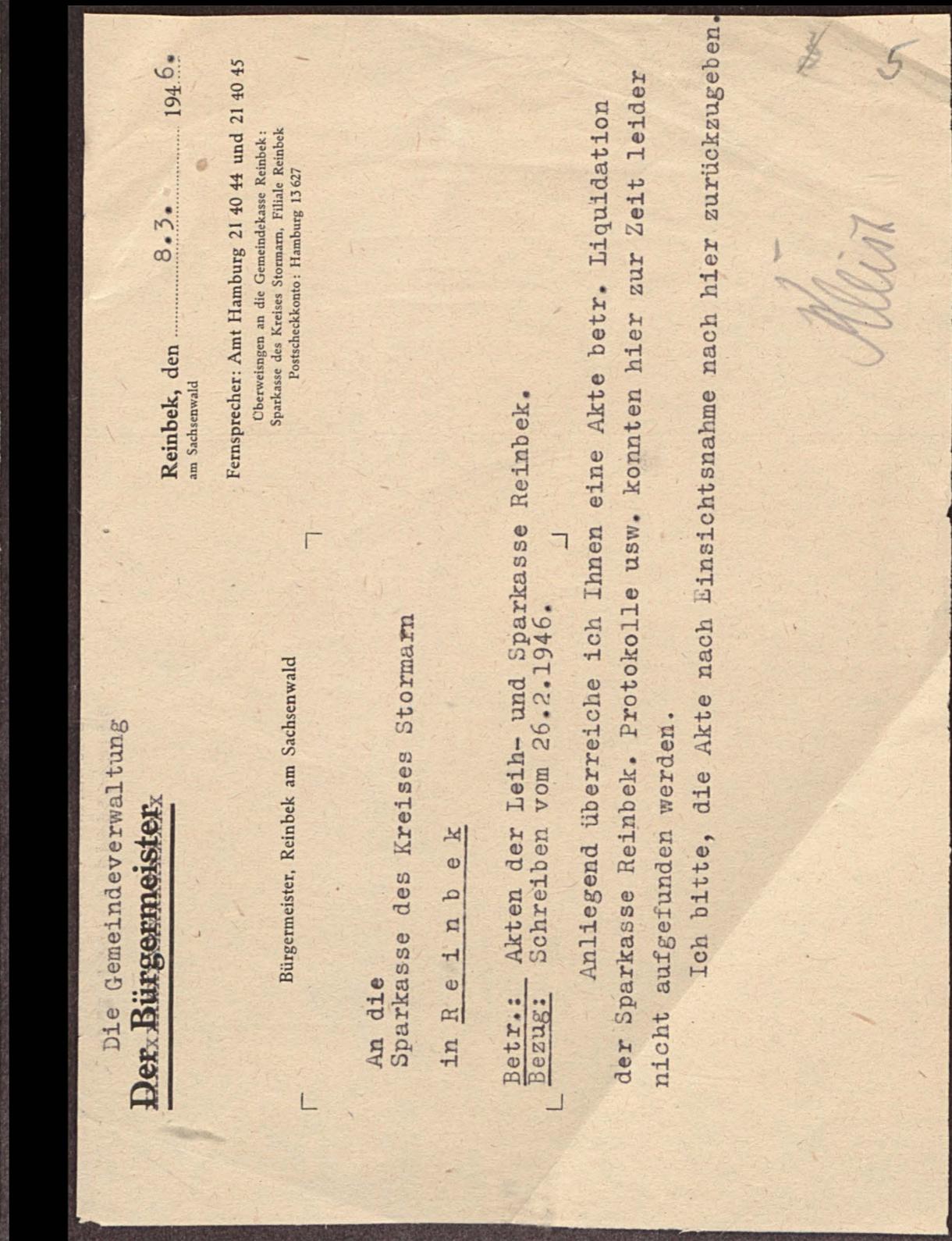
Die Haftungsfragen sind neu geregelt und in übereinstimmender Formulierung in allen Grundsätzen verankert worden.



# Kreisarchiv Stormarn E103

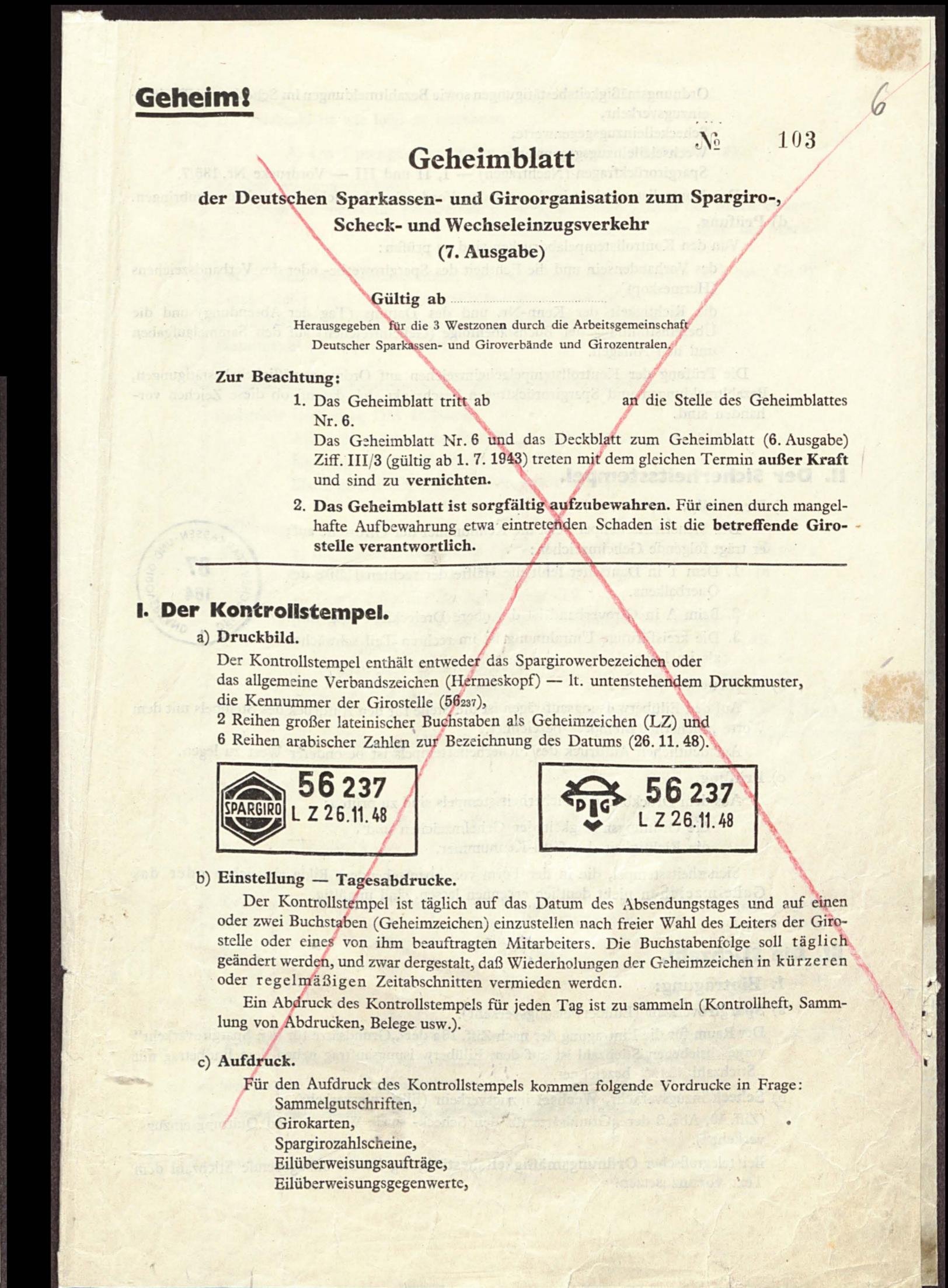
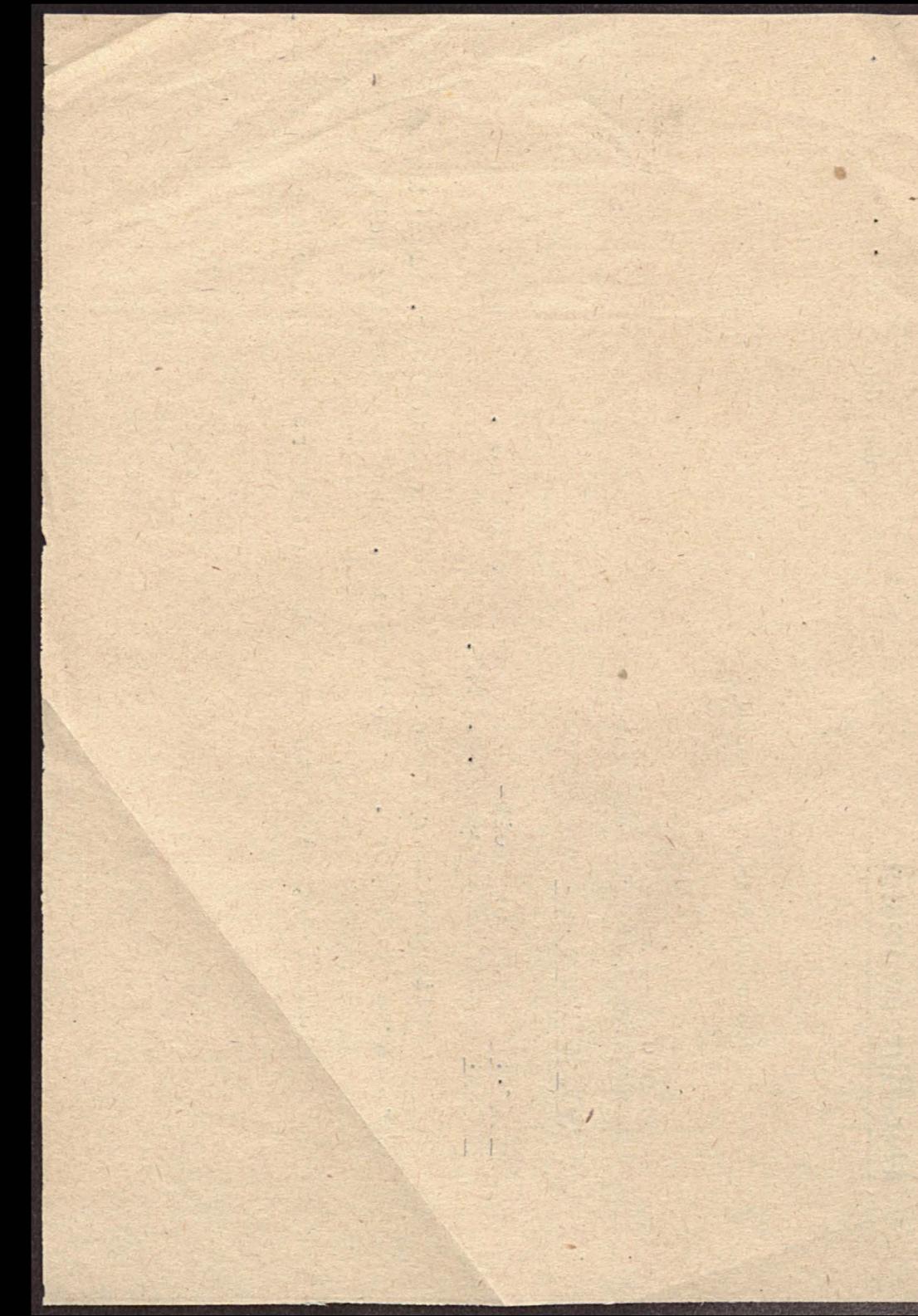
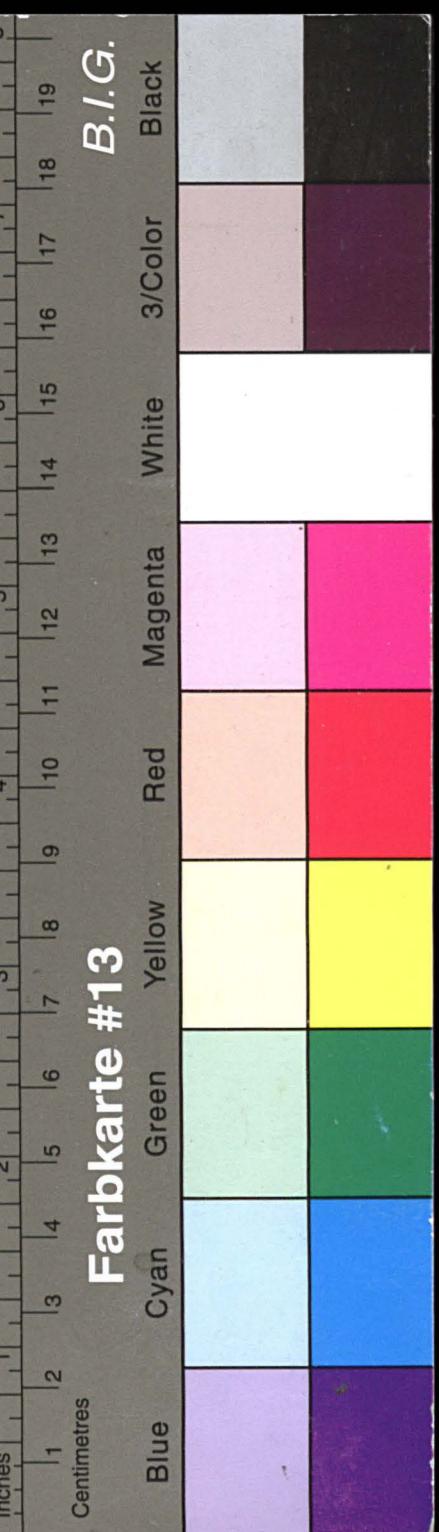
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552

3. Sicherung großer Aufträge.  
Die Betragsgrenze, von der ab Aufträge besonders zu sichern sind, wurde einheitlich auf DM 10 000.— festgesetzt.
4. Wertstellungsgrundsätze.  
Die den Grundsätzen beigegebenen Wertstellungsbedingungen gelten nur insoweit, als zwischen den Girozentralen und Sparkassen keine Sondervereinbarungen getroffen sind. Für die Berechnung der Ordnungsmäßigkeitsfristen für Schecks und Wechsel, deren automatische Annahme z. Zt. außer Kraft gesetzt sind, sind ausschließlich die Verbandswertstellungsgrundsätze maßgebend.
- B) Grundsätze für den Spargiroverkehr.**
1. Kontenangabe — Ziff. 5.  
Die Sparkassen sind wiederholt gebeten worden, an Stelle ihrer vielfach recht langen Firmenbezeichnung die Kurzbezeichnung anzuwenden und auch ihre Kundschaft zu veranlassen, ihr Spargirokonto mit Angabe der Sparkassen-Kurzbezeichnung auf Rechnungen, in Girokarten usw. anzugeben. Dieser Empfehlung wird noch nicht in dem wünschenswerten Maße entsprochen. Die neuen Bestimmungen sollen die Grundlage für eine systematische Einflußnahme schaffen.
  2. Daueraufträge — Ziff. 5.  
Bei der Entgegennahme von Daueraufträgen hat die Girostelle 1 stets die Kontoverbindung des Begünstigten, insbesondere ein etwaiges Spargirokonto festzustellen und im Auftrag sowie bei den regelmäßigen Ausführungen in der Girokarte anzugeben.
  3. Postscheckaufträge unter DM. 100.— für Berlin — Ziff. 15.  
Bis auf weiteres können Aufträge für Berlin nicht ausgeführt werden.
  4. Aufträge mit Angabe eines Kontos bei einem netzfremden Kreditinstitut — Ziff. 16.  
Nach den Vereinbarungen mit der früheren Reichsbank waren u. a. alle Aufträge mit unverbindlicher Angabe eines Reichsbankgirokontos, ausgenommen Überweisungen zu Gunsten eines Spargirkunden, von der Girostelle 1 sofort in das Reichsbanknetz überzuleiten. Diese Bestimmungen sind überholt.  
Aufträge mit verbindlicher netzfremder Kontoangabe sind dem netzfremden Kreditinstitut unmittelbar oder über die Landeszentralbank zuzuleiten. Eine Ausführung im eigenen Netz ist nur zulässig, wenn das erforderliche Guthaben bei der Landeszentralbank nicht vorhanden ist oder das empfangende netzfremde Institut kein Konto bei der Landeszentralbank unterhält (Ziff. a). Werden Aufträge mit verbindlicher oder unverbindlicher Angabe eines netzfremden Kreditinstitutes zunächst im eigenen Netz weitergegeben und von einer folgenden Netzzelle durch Einschaltung einer Landeszentralbank ausgeführt, so sind die Überweisungen vor der Abgabe an die Landeszentralbank auf eigene Vordrucke der ausführenden Stelle umzuschreiben (Ziff. c).
  5. Eingänge für Empfänger ohne Kontoverbindung — Ziff. 24.  
Die auf Zwischenkonto verbuchten Beträge sind täglich auf fristgemäße Weiterleitung zu überwachen.
  6. Wegfall der Stempelung durch die Girozentralen — Ziff. 25.  
Die Girozentralen waren nach einer für die Dauer des Krieges vorgesehenen Regelung davon befreit, die bei ihnen durchlaufenden Girokarten mit dem Kontrollstempelabdruck zu versehen. Der Giroausschuß hat sich mit der Beibehaltung dieses Zustandes einverstanden erklärt.



# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



Ordnungsmäßigkeitsbestätigungen sowie Bezahlmeldungen im Scheck- und Wechsel-einzugsverkehr,  
Scheckeineinzugsgegenwerte,  
Wechseleineinzugsgegenwerte,  
Spargirückfragen (Nachfragen) — I, II und III — Vordrucke Nr. 135/7.

Der Kontrollstempel ist in den auf den Vordrucken bezeichneten Stellen anzubringen.

#### d) Prüfung.

Von den Kontrollstempelabdrucken sind zu prüfen:  
das Vorhandensein und die Echtheit des Spargiowerbe- oder des Verbandszeichens (Hermeskopf),  
die Richtigkeit der Kenn-Nr. und des Datums (Tag der Absendung) und die Übereinstimmung der Buchstabenfolge (Geheimzeichen) auf den Sammelaufgaben und den Anlagen.

Die Prüfung der Kontrollstempelgeheimzeichen auf Ordnungsmäßigkeitsbestätigungen, Bezahlmeldungen und Spargirückfragen beschränkt sich darauf, ob diese Zeichen vorhanden sind.

## II. Der Sicherheitsstempel.

#### a) Druckbild.

Der Sicherheitsstempel weist die Kennnummer der Girostelle auf; er trägt folgende Geheimzeichen:

1. Dem T in Deutscher fehlt die Hälfte der rechten Hälfte des Querbalkens.
2. Beim A in Giroverband ist das obere Dreieckfeld ausgefüllt.
3. Die kreisförmige Umröhrung ist im rechten Teil schwächer als im linken.

#### b) Aufdruck.

Auf den Eilüberweisungsaufträgen ist die Stelle für den Aufdruck des Stempels mit dem Worte „Sicherheitsstempel“ bezeichnet.

Auf deutlichen Aufdruck des Sicherheitsstempels ist besonderer Wert zu legen.

#### c) Prüfung.

Aus dem Druckbild des Sicherheitsstempels sind zu prüfen:

- die Ordnungsmäßigkeit der Geheimzeichen und
- die Richtigkeit der Giro-Kennnummer.

Sicherheitsstempel, die in der Form von obenstehendem Bilde abweichen oder das Geheimzeichen nicht deutlich erkennen lassen, sind ungültig.

## III. Die Stichzahl.

#### 1. Eintragung:

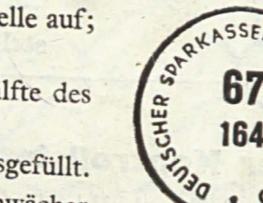
##### a) Spargiroverkehr (Eilüberweisungsverkehr).

Der Raum für die Eintragung der nach Ziff. 18a der „Grundsätze für den Spargiroverkehr“ vorgeschriebenen Stichzahl ist auf dem Eilüberweisungsauftrag neben dem Endbetrag mit „Stichzahl .....“ bezeichnet.

##### b) Scheckeineinzugsverkehr, Wechseleineinzugsverkehr (Eileinzugsverkehr)

(Ziff. 40, Abs. 2 der „Grundsätze für den Scheck- sowie Wechsel- und Quittungseinzugsverkehr“).

Bei telegrafischer **Ordnungsmäßigkeitsbestätigung** ist die anzugebende Stichzahl dem Text voranzusetzen.



#### 2. Berechnung:

Die Stichzahl ist wie folgt zu errechnen:

##### A. Im Spargiroverkehr (Eilüberweisungsverkehr).

Es sind zusammenzuzählen:

- a) Vom Überweisungsbetrag (Endbetrag) die **beiden ersten** Ziffern des **Markbetrages**,
- b) „ „ „ „ „ „ die **Quadratzahl** der ersten Ziffer des **Markbetrages**<sup>1)</sup>,
- c) **Letzte** Ziffer der Girokennnummer der **empfangenden** Girostelle (G 2 bzw. Gz 2),
- d) **Letzte** Ziffer der Eilüberweisungsblattnummer, **verdoppelt**,
- e) **Schlüsselzahl** des **Auftragstages** (vgl. Tabelle am Schluß des Blattes),
- f) **Monatszahl** im **Auftragsdatum**.

**Von der erhaltenen Summe ist die Quersumme zu ziehen.**

**Beispiel:** Endbetrag DM 45387,50.

Ausstellungsdatum des Eilüberweisungsauftrages: 17. 6. 1948.

Kennnummer der Girostelle 2: 41/327.

Blattnummer des Eilüberweisungsauftrages 1758.

**Berechnung:**

a) die beiden ersten Ziffern des Markbetrages	45
b) Quadratzahl der ersten Ziffer des Markbetrages	16
c) Letzte Ziffer der Girokennnummer G 2	7
d) Letzte Ziffer der Blattnummer des Eilüberweisungsauftrages, verdoppelt	16
e) Schlüsselzahl des Auftragstages	77
f) Monatszahl im Auftragsdatum	6
<b>Summe</b>	<b>167</b>
	<b>Stichzahl</b>

**Quersumme von 167 = 14 (Stichzahl).**

##### B. Im Scheck- und Wechseleineinzugsverkehr.

(Bei Ordnungsmäßigkeits-Bestätigungen nach Ziff. 40 Abs. 2 der betr. „Grundsätze“.)

Es sind zusammenzuzählen:

- a) Vom Scheck- (Wechsel-) Betrag:  
Werden **zwei** oder **mehr** Abschnitte derselben Sendung gleichzeitig bestätigt:  
Von der **Summe** dieser Scheck- (Wechsel-) Beträge . . . . .  
(vgl. Beispiel II)
- b) wie a . . . . .
- c) die **letzte** Ziffer der Girokennnummer der die Bestätigung **empfangenden** Girostelle (G 1),
- d) **Schlüsselzahl** des **Bestätigungstages** (vgl. Tabelle am Schluß des Blattes),
- e) **Monatszahl** im **Bestätigungsdatum**.

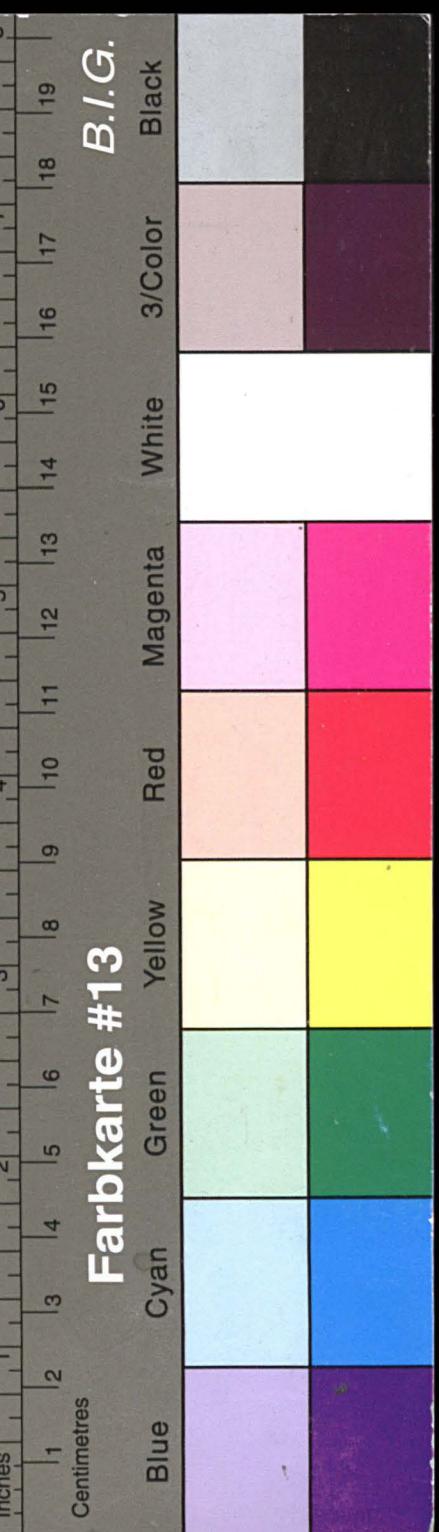
**Von der erhaltenen Summe ist die Quersumme zu ziehen.**

<sup>1)</sup> Die Quadratzahlen von 1 bis 9:

1 = 1, 2 = 4, 3 = 9, 4 = 16, 5 = 25, 6 = 36, 7 = 49, 8 = 64, 9 = 81.

# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



**Beispiel I:**  
Es wird ein Scheck (Wechsel) telefonisch bestätigt.  
Scheck- (Wechsel-) Betrag DM 2475,40.  
Tag des Telefongesprächs: 15. 6. 1948.  
Girokennnummer der die Bestätigung empfangenden Girostelle: 36/220.

**Berechnung:**

- a) die beiden ersten Ziffern des Markbetrages . . . 24
- b) Quadratzahl der ersten Ziffer des Markbetrages . . . 4
- c) letzte Ziffer der Girokennnummer . . . . . 0
- d) Schlüsselzahl des Bestätigungsstages . . . . . 35
- e) Monatszahl im Bestätigungsdatum . . . . . 6

Summe: 69 Stichzahl

Quersumme von 69 = 15 (Stichzahl).

**Beispiel II:**  
(Es werden aus derselben Sendung ein Scheck (Wechsel) über DM 300,— und ein Scheck (Wechsel) über DM 524,50 telegrafisch bestätigt.)  
Summe der Scheck- (Wechsel-) Beträge DM 824,50.  
Datum des Bestätigungstelegramms: 16. 5. 1948.  
Girokennnummer der die Bestätigung empfangenden Girostelle: 76/52.

**Berechnung:**

- a) die beiden ersten Ziffern des Markbetrages . . . 82
- b) Quadratzahl der ersten Ziffer des Markbetrages . . . 64
- c) letzte Ziffer der Girokennnummer . . . . . 2
- d) Schlüsselzahl des Bestätigungsstages . . . . . 87
- e) Monatszahl im Bestätigungsdatum . . . . . 5

Summe: 240 Stichzahl

Quersumme von 240 = 6 (Stichzahl).

Im Falle II würde z. B. bei einer Scheckbestätigung das Telegramm unter Anwendung des Telegrammkürzers der Deutschen Sparkassen- und Giroorganisation Abschnitt C1 (Antwort) — wenn die beiden Schecks die Schecknummern 561 und 607 tragen und mit Eileinzugsaufrag vom 16. Mai 1948 eingereicht sind — folgendermaßen lauten:

240 bezahlt 561 DM 300 und  
607 DM 524,50 vom 16. Mai      Stadtsparkasse.“

**3. Tabelle der Schlüsselzahlen für die Monatstage (Auftrags- bzw. Bestätigungsstag).**

Kalendertag:	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
<b>Schlüsselzahl:</b>	<b>78</b>	<b>83</b>	<b>94</b>	<b>51</b>	<b>84</b>	<b>76</b>	<b>27</b>	<b>18</b>	<b>29</b>	<b>39</b>
Kalendertag:	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.
<b>Schlüsselzahl:</b>	<b>49</b>	<b>46</b>	<b>21</b>	<b>17</b>	<b>35</b>	<b>87</b>	<b>77</b>	<b>93</b>	<b>14</b>	<b>64</b>
Kalendertag:	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.
<b>Schlüsselzahl:</b>	<b>69</b>	<b>56</b>	<b>24</b>	<b>53</b>	<b>37</b>	<b>57</b>	<b>92</b>	<b>13</b>	<b>55</b>	<b>36</b>
										<b>48</b>

Arbeitsgemeinschaft  
Deutscher Sparkassen- und Giroverbände  
und Girozentralen

**Im Geheimblatt (7. Ausgabe) sind folgende handschriftliche Änderungen vorzunehmen:**

**III 2 A:** Es sind zu streichen die Worte:  
„Von der erhaltenen Summe ist die Quersumme zu ziehen.“  
„Quersumme von 167 = 14 (Stichzahl)“.  
Es ist anzufügen nach Summe 167:  
“ = Stichzahl“.

**III 2 B:** Es sind zu streichen die Worte:  
„Von der erhaltenen Summe ist die Quersumme zu ziehen.“  
„Quersumme von 69 = 15 (Stichzahl)“  
„Quersumme von 240 = 6 (Stichzahl)“.  
Es ist anzufügen nach Summe 69:  
“ = Stichzahl“,  
nach Summe 240:  
“ = Stichzahl“.

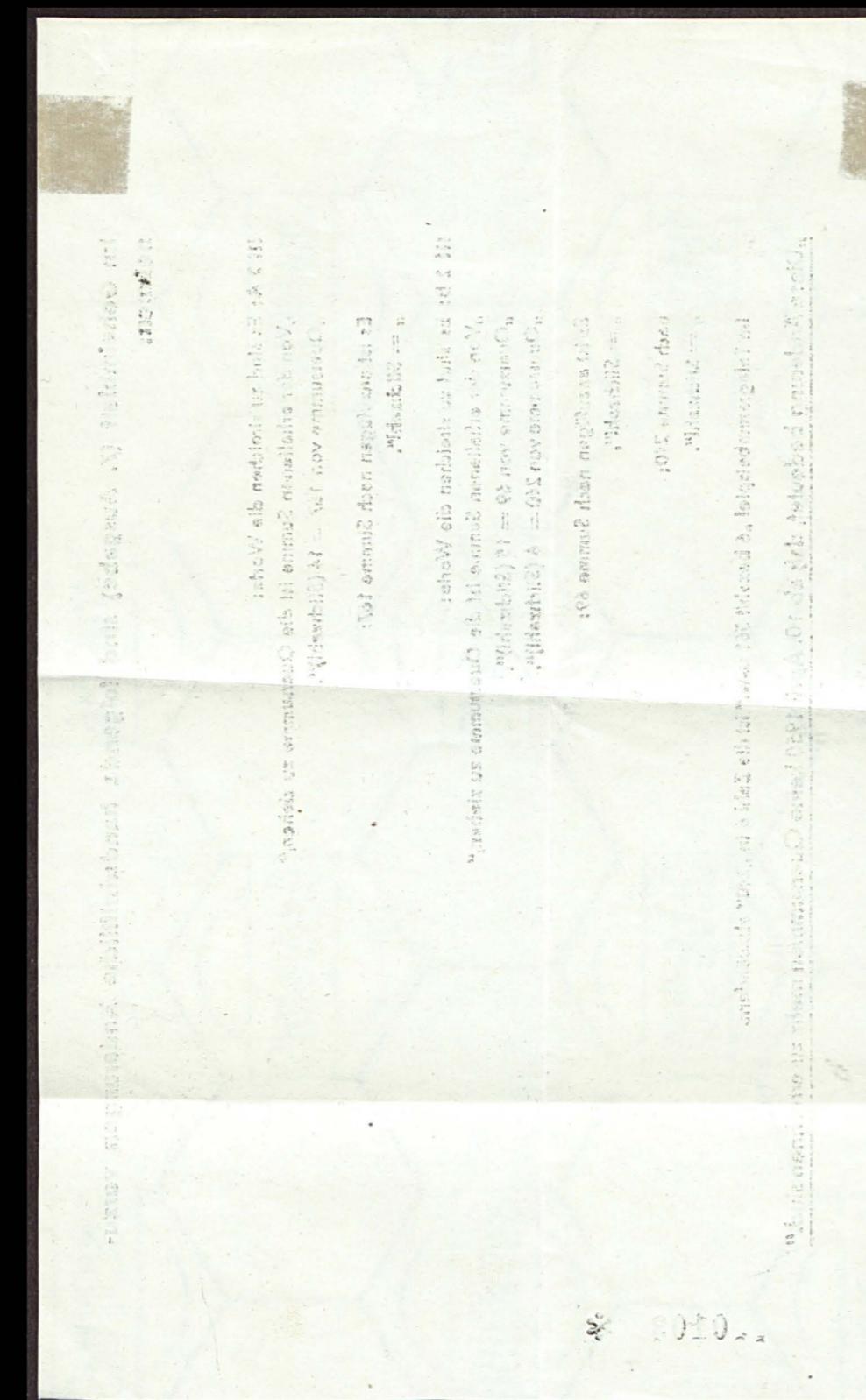
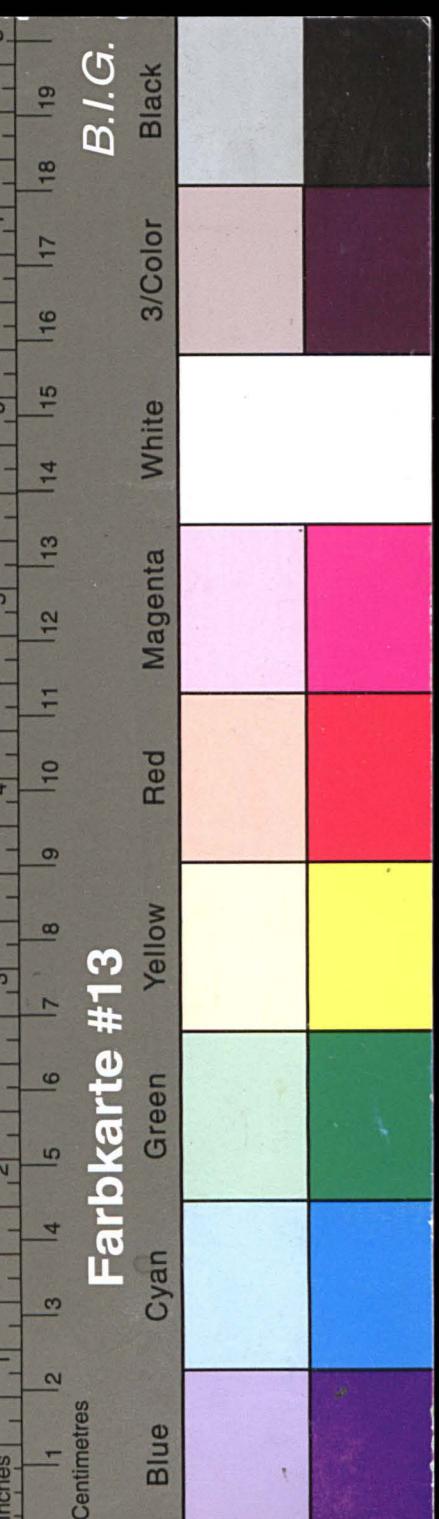
Im Telegrammbispiel „6 bezahlt 561 usw.“ ist die Zahl 6 in „240“ abzuändern.

„Diese Änderung bedeutet, daß ab 10. April 1950 keine Quersummen mehr zu errechnen sind.“

0103 \*

# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



9

**Landesbank und Girozentrale Schleswig-Holstein**

**Zweiganstalten in Lübeck und Heide, Niederlassung in Elmshorn**

*3618*

KIEL, Klinke 24	Fernsprecher 5144/45, 5168-74	Fernschreiber 029/822	Postschließfach 138	Telegr.-Anschr. Landesbank	Landeszentralbank Girokonto 23/5	Postscheckkonto Hamburg 13328
-----------------	----------------------------------	--------------------------	---------------------	-------------------------------	-------------------------------------	----------------------------------

Kiel, den 2. Mai 1950.

**00103**

An die schleswig-holsteinischen Sparkassen.

Vertraulich! Einschreiben.

Betr.: Deckblatt zum Geleimblatt.

Das ab 10. April 1950 gültige 4. Deckblatt zum Geleimblatt ist bei einer Sparkasse nicht eingegangen, bzw. nicht auffindbar.

Das 4. Deckblatt ist daher am 6.5.1950 nach Schalterschluss wie folgt handschriftlich zu ändern:

Gültig ab 8. Mai 1950

Die Kalendertage sind linienweise in umgekehrter Reihenfolge über die Schlüsselzahlen zu schreiben, also

11 10 9 8 7 6 5 usw.  
28 28 usw.

21 20 19 18 usw.  
35 usw.

31 30 29 28 usw.  
63 usw.

Die bisherigen Kalendertage sind durchzustreichen.

Wir bitten, uns den Empfang dieser Änderungsanweisung bis zum 6. Mai ds. Jrs. schriftlich zu bestätigen.

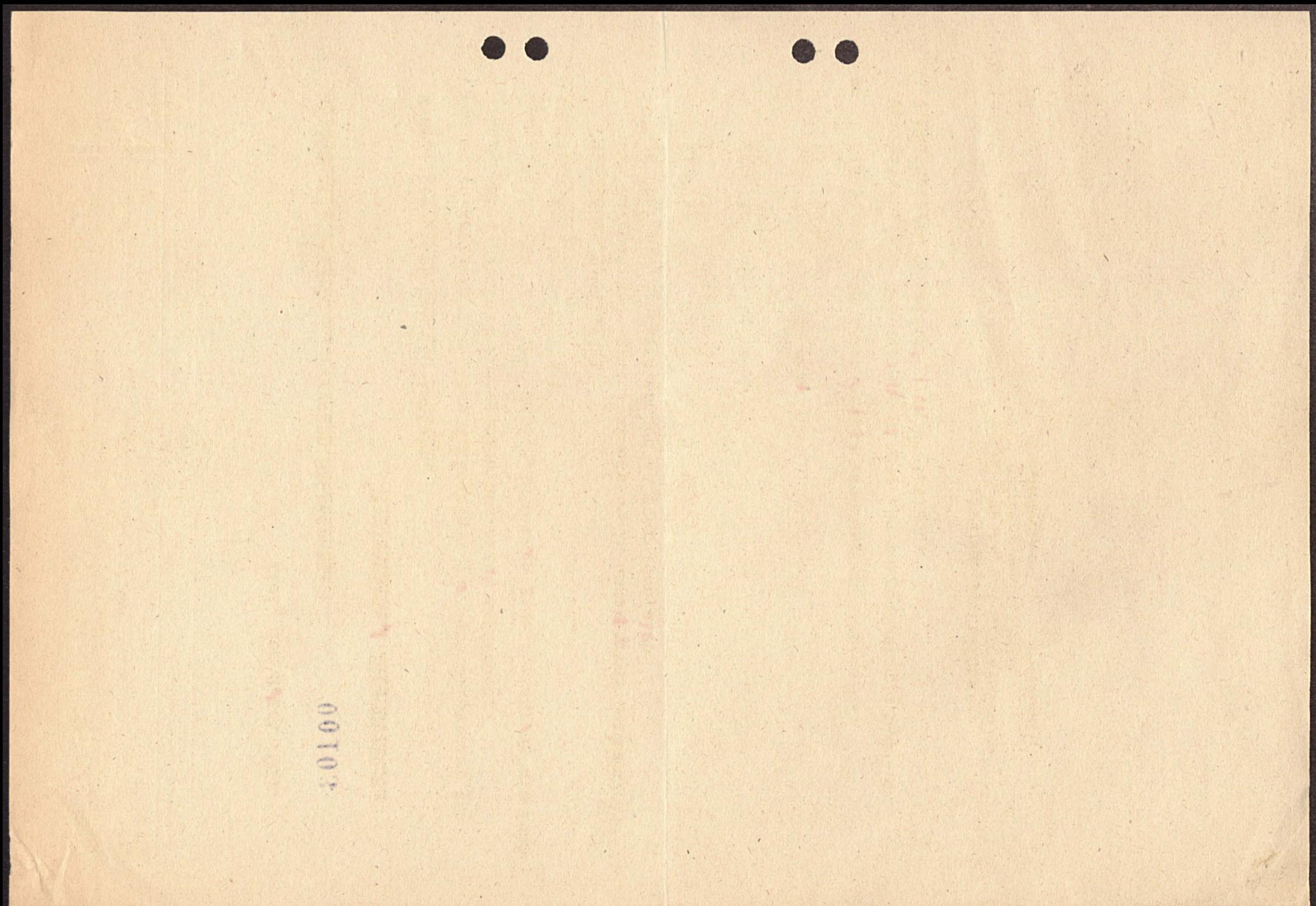
Freundschaftlichst  
Landesbank und Girozentrale  
Schleswig-Holstein  
gaz. Hähnel      gaz. Jung.

Form. 370 Willi Wittko Kiel 5494 30000 1 60

10

4. Tabelle der Schlüsselzahlen für die Monatstage (Auftrags- bzw. Bestätigungsstag).											
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	28	17	26	75	83	49	93	82	77	47	
12	13	14	15	16	17	18	19	20	21		
35	54	12	91	56	36	52	23	55	68		
22	23	24	25	26	27	28	29	30	31		
63	13	92	76	86	34	16	19	45	48		

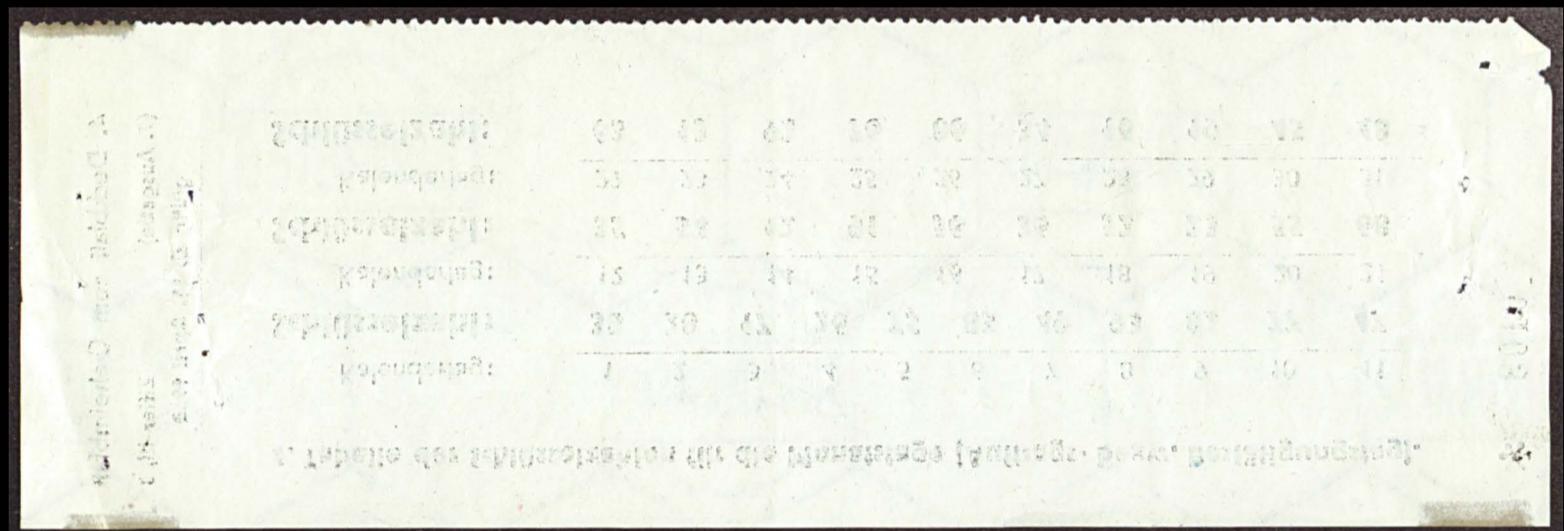
0103



Projektnummer 415708552  
Geförderter durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG)

# Kreisarchiv Stormarn E103

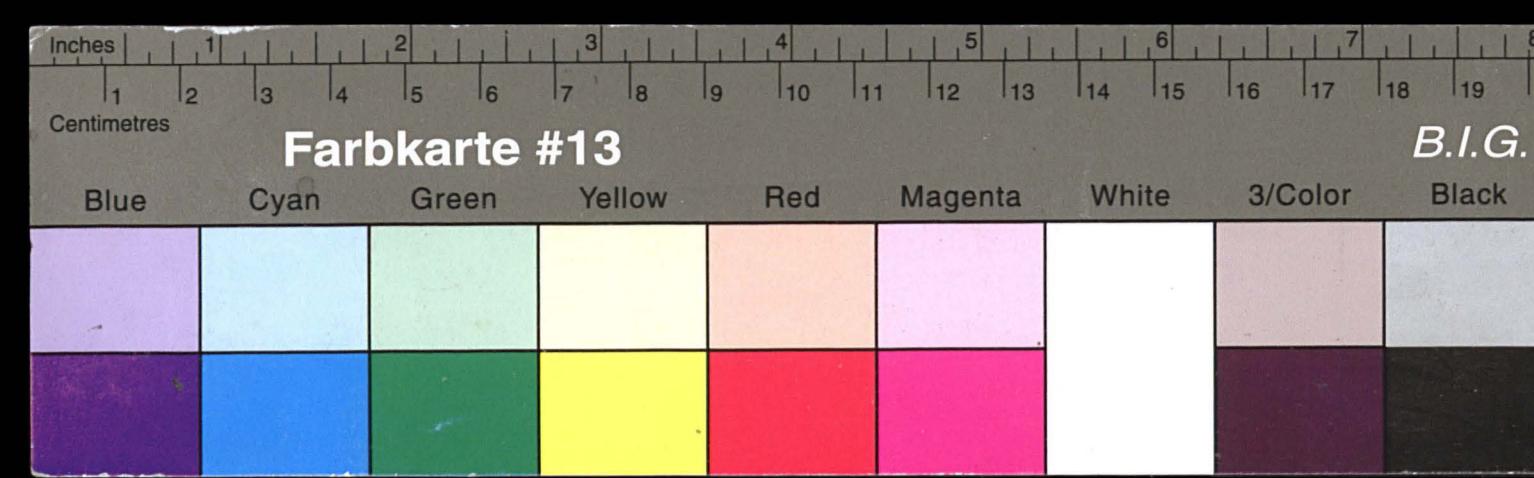




Projektnummer 415708552  
Geförderter durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG)

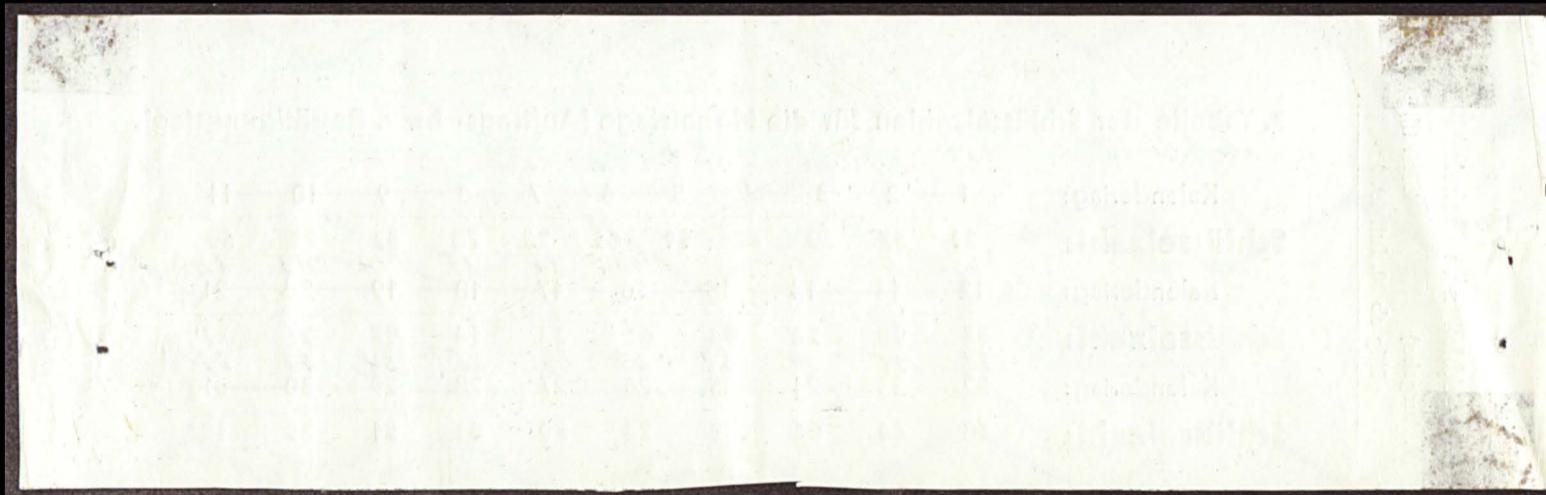
# Kreisarchiv Stormarn E103





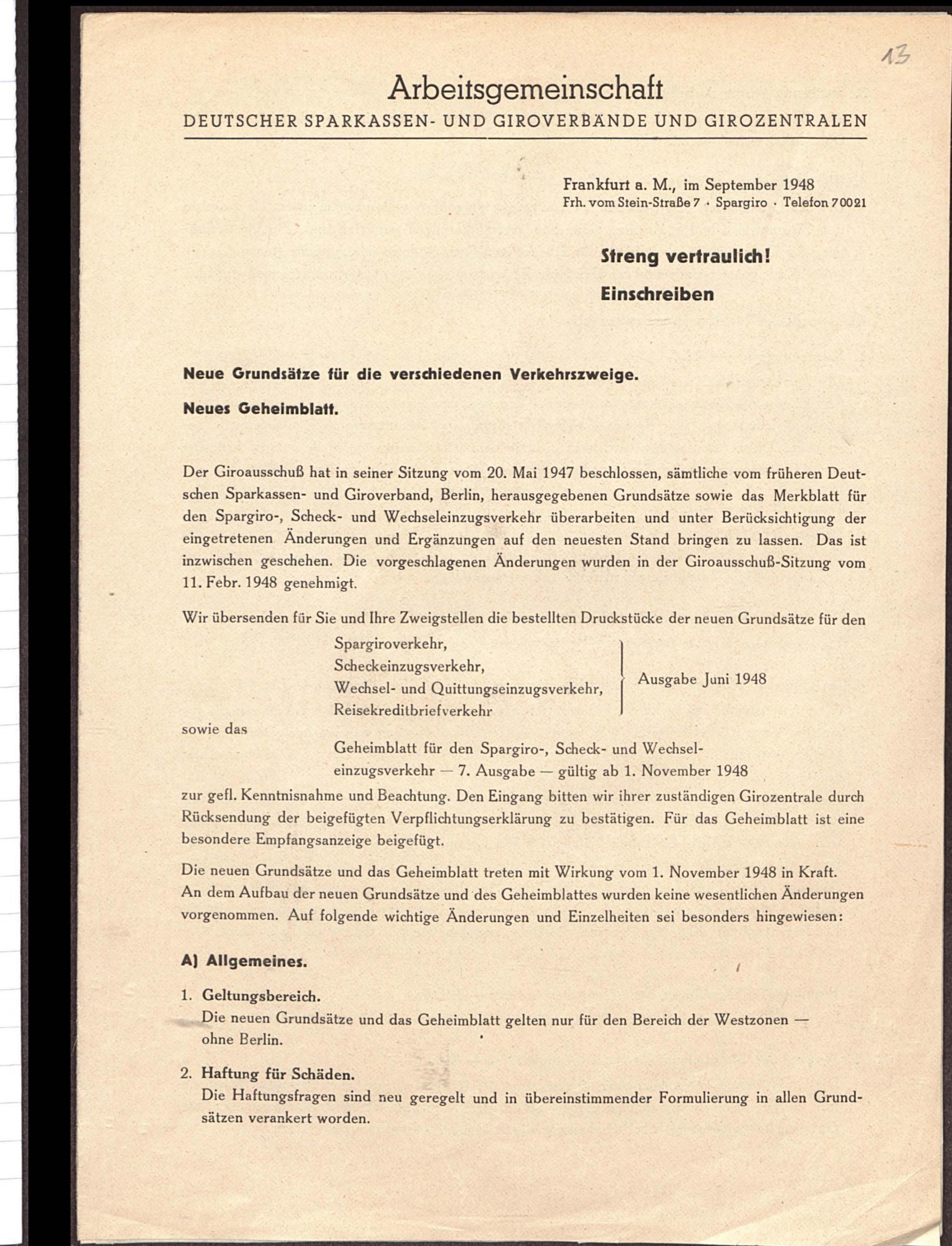
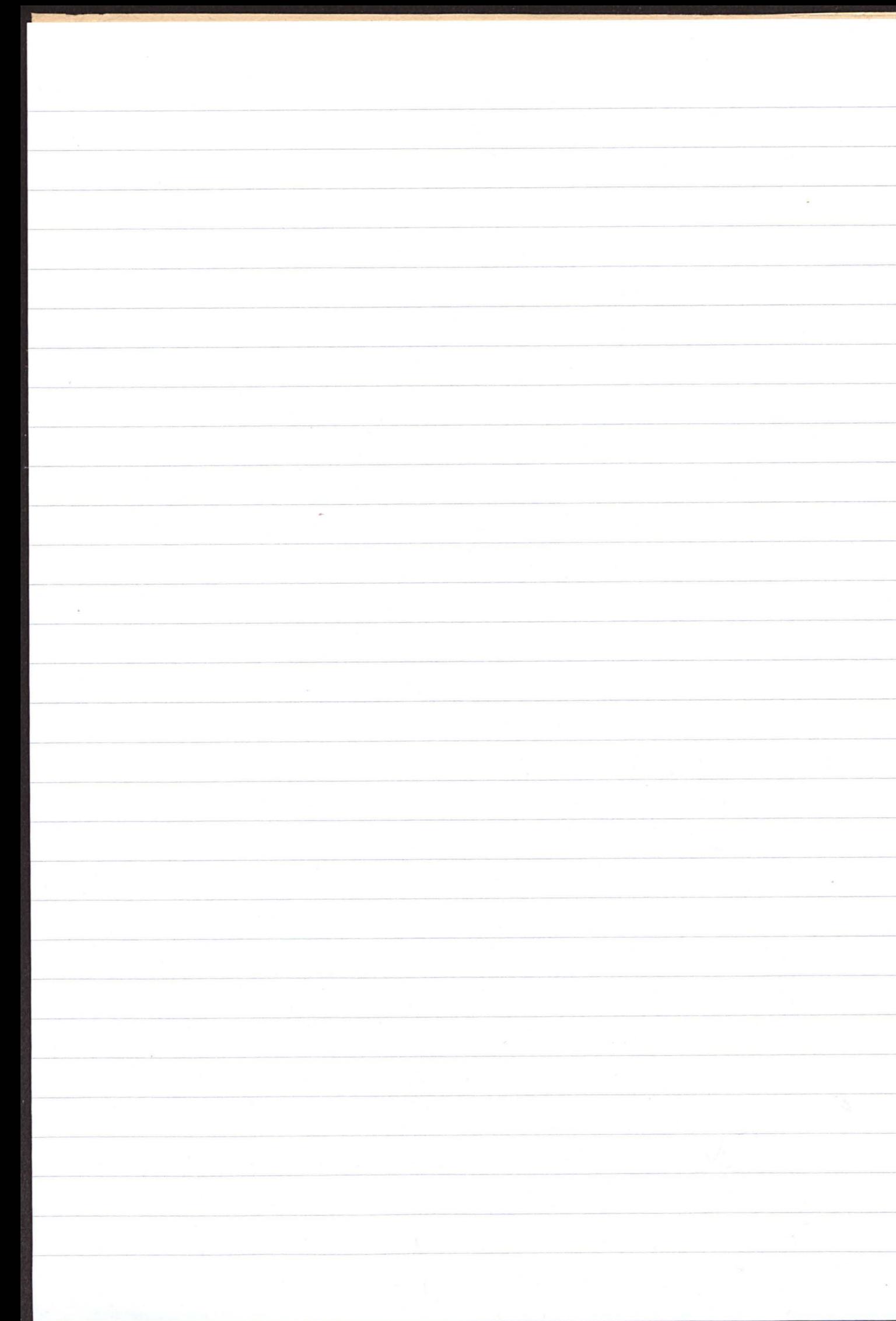
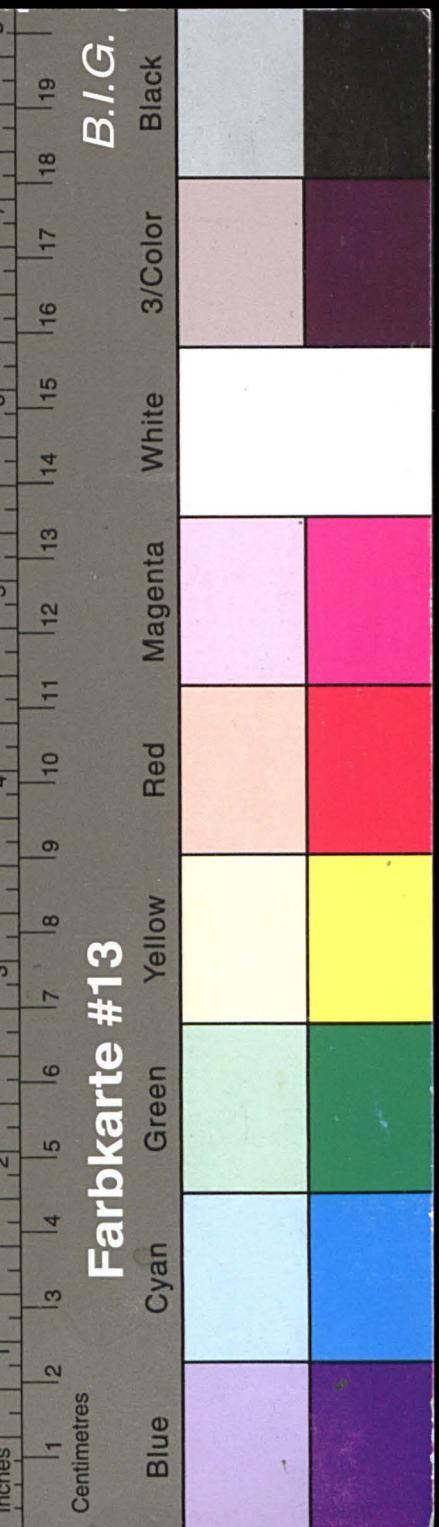
# Kreisarchiv Stormarn E103

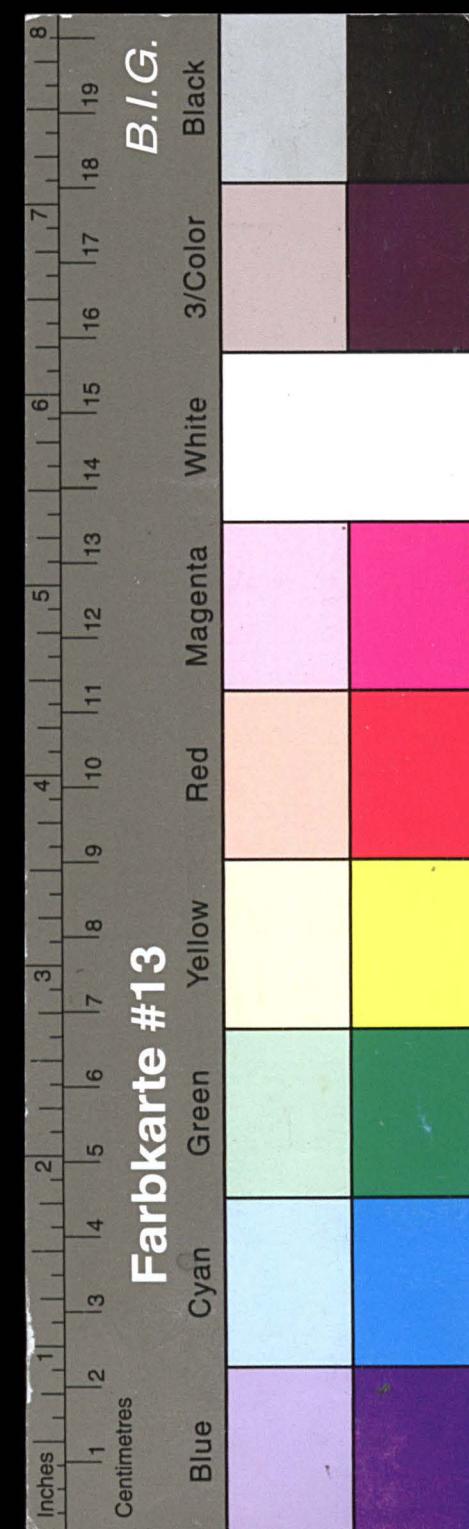
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552





# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552

## 3. Sicherung großer Aufträge.

Die Betragsgrenze, von der ab Aufträge besonders zu sichern sind, wurde einheitlich auf DM 10 000.— festgesetzt.

## 4. Wertstellungsgrundsätze.

Die den Grundsätzen beigegebenen Wertstellungsbedingungen gelten nur insoweit, als zwischen den Girozentralen und Sparkassen keine Sondervereinbarungen getroffen sind. Für die Berechnung der Ordnungsmäßigkeitsfristen für Schecks und Wechsel, deren automatische Annahme z. Zt. außer Kraft gesetzt sind, sind ausschließlich die Verbandswertstellungsgrundsätze maßgebend.

## B) Grundsätze für den Spargiroverkehr.

### 1. Kontenangabe — Ziff. 5.

Die Sparkassen sind wiederholt gebeten worden, an Stelle ihrer vielfach recht langen Firmenbezeichnung die Kurzbezeichnung anzuwenden und auch ihre Kundschaft zu veranlassen, ihr Spargirokonto mit Angabe der Sparkassen-Kurzbezeichnung auf Rechnungen, in Girokarten usw. anzugeben. Dieser Empfehlung wird noch nicht in dem wünschenswerten Maße entsprochen. Die neuen Bestimmungen sollen die Grundlage für eine systematische Einflußnahme schaffen.

### 2. Daueraufträge — Ziff. 5.

Bei der Entgegennahme von Daueraufträgen hat die Girostelle 1 stets die Kontoverbindung des Begünstigten, insbesondere ein etwaiges Spargirokonto festzustellen und im Auftrag sowie bei den regelmäßigen Ausführungen in der Girokarte anzugeben.

### 3. Postscheckaufträge unter DM. 100.— für Berlin — Ziff. 15.

Bis auf weiteres können Aufträge für Berlin nicht ausgeführt werden.

### 4. Aufträge mit Angabe eines Kontos bei einem netzfremden Kreditinstitut — Ziff. 16.

Nach den Vereinbarungen mit der früheren Reichsbank waren u. a. alle Aufträge mit unverbindlicher Angabe eines Reichsbankgirokontos, ausgenommen Überweisungen zu Gunsten eines Spargirkunden, von der Girostelle 1 sofort in das Reichsbanknetz überzuleiten. Diese Bestimmungen sind überholt.

Aufträge mit verbindlicher netzfremder Kontoangabe sind dem netzfremden Kreditinstitut unmittelbar oder über die Landeszentralbank zuzuleiten. Eine Ausführung im eigenen Netz ist nur zulässig, wenn das erforderliche Guthaben bei der Landeszentralbank nicht vorhanden ist oder das empfangende netzfremde Institut kein Konto bei der Landeszentralbank unterhält (Ziff. a). Werden Aufträge mit verbindlicher oder unverbindlicher Angabe eines netzfremden Kreditinstitutes zunächst im eigenen Netz weitergegeben und von einer folgenden Netzstelle durch Einschaltung einer Landeszentralbank ausgeführt, so sind die Überweisungen vor der Abgabe an die Landeszentralbank auf eigene Vordrucke der ausführenden Stelle umzuschreiben (Ziff. c).

### 5. Eingänge für Empfänger ohne Kontoverbindung — Ziff. 24.

Die auf Zwischenkonto verbuchten Beträge sind täglich auf fristgemäße Weiterleitung zu überwachen.

### 6. Wegfall der Stempelung durch die Girozentralen — Ziff. 25.

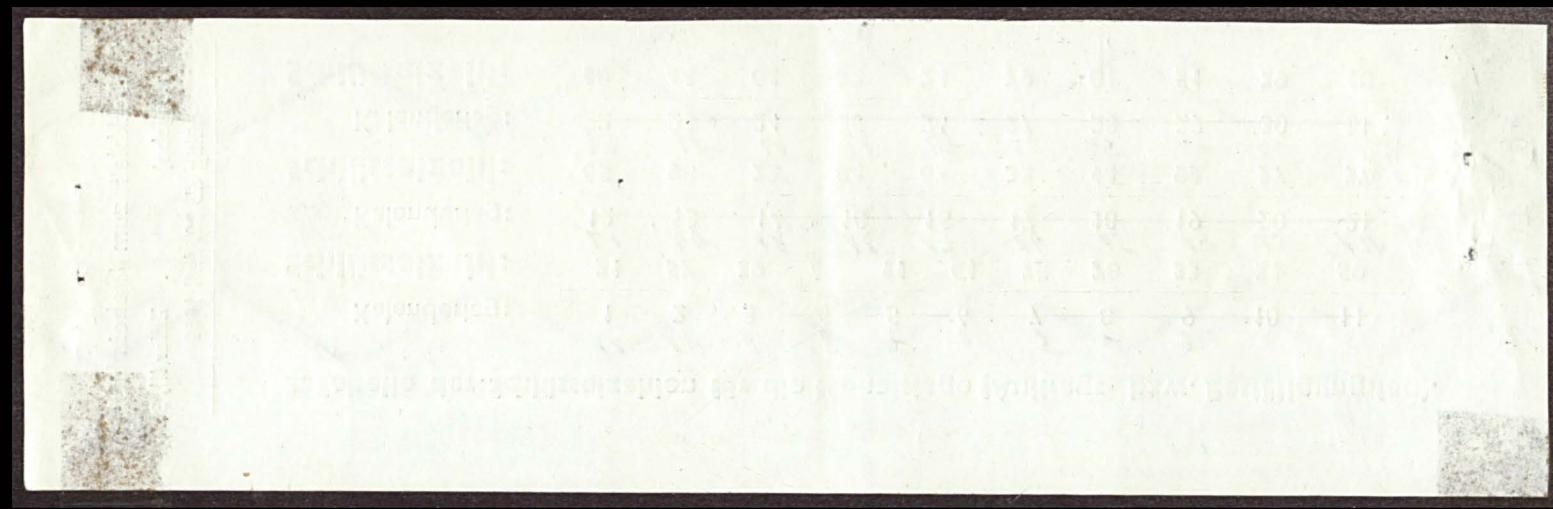
Die Girozentralen waren nach einer für die Dauer des Krieges vorgesehenen Regelung davon befreit, die bei ihnen durchlaufenden Girokarten mit dem Kontrollstempelabdruck zu versehen. Der Giroausschuß hat sich mit der Beibehaltung dieses Zustandes einverstanden erklärt.

3. Tabelle der Schlüsselzahlen für die Monatslage (Auftrags- bzw. Bestätigungsstag).											
4. 10. Jg.											
5. Deckblatt zum Geheimblatt (7. Ausgabe) Ziffer III, 3 gültig ab 20. Juli 1950											
<i>Schlüsselzahl:</i>										14	
Kalendertag:										14	
<i>Schlüsselzahl:</i>										14	
Kalendertag:										14	
<i>Schlüsselzahl:</i>										14	
Kalendertag:										14	
58	44	64	32	24	79	81	51	29	18	000104	

15  
gekennzeichnet, 3.5.58.

4. Tabelle der Schlüsselzahlen für die Monatstage (Auftrags- bzw. Bestätigungsstag).											
Kalendertag:	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
<b>Schlüsselzahl:</b>	38	28	17	26	75	83	49	93	82	77	47
Kalendertag:	42	20	13	14	15	16	17	18	19	20	21
<b>Schlüsselzahl:</b>	35	54	12	91	56	36	52	23	55	68	
Kalendertag:	31	30	24	25	26	27	28	29	30	31	
<b>Schlüsselzahl:</b>	63	13	92	76	86	34	16	19	45	48	
	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	

014



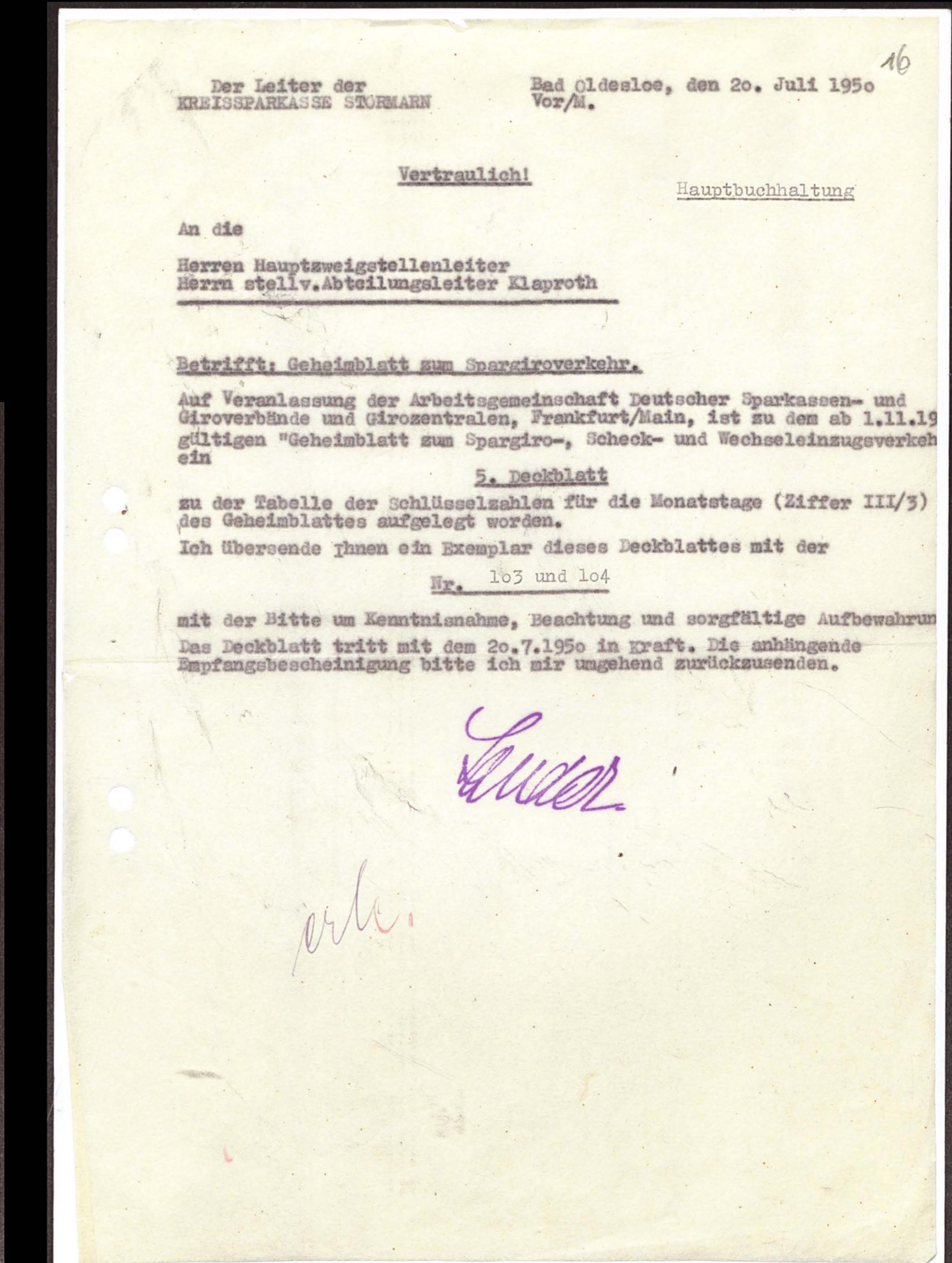
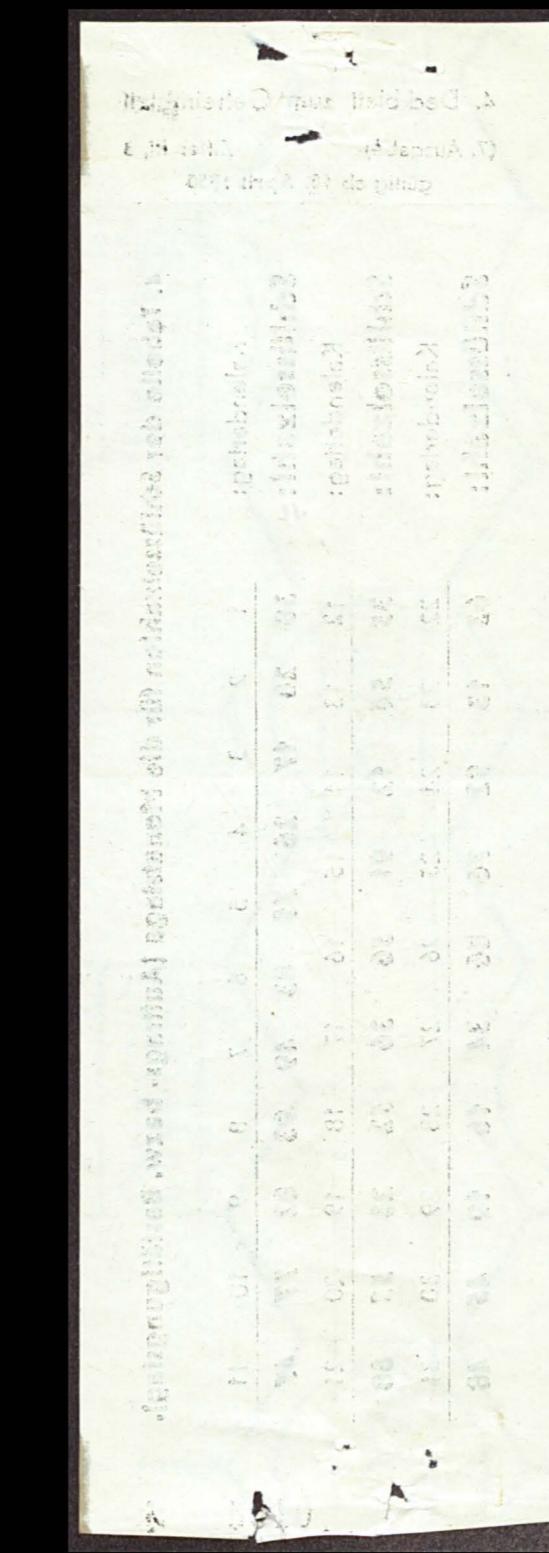
Projektnummer 415708552  
Geförderter durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG)

# Kreisarchiv Stormarn E103



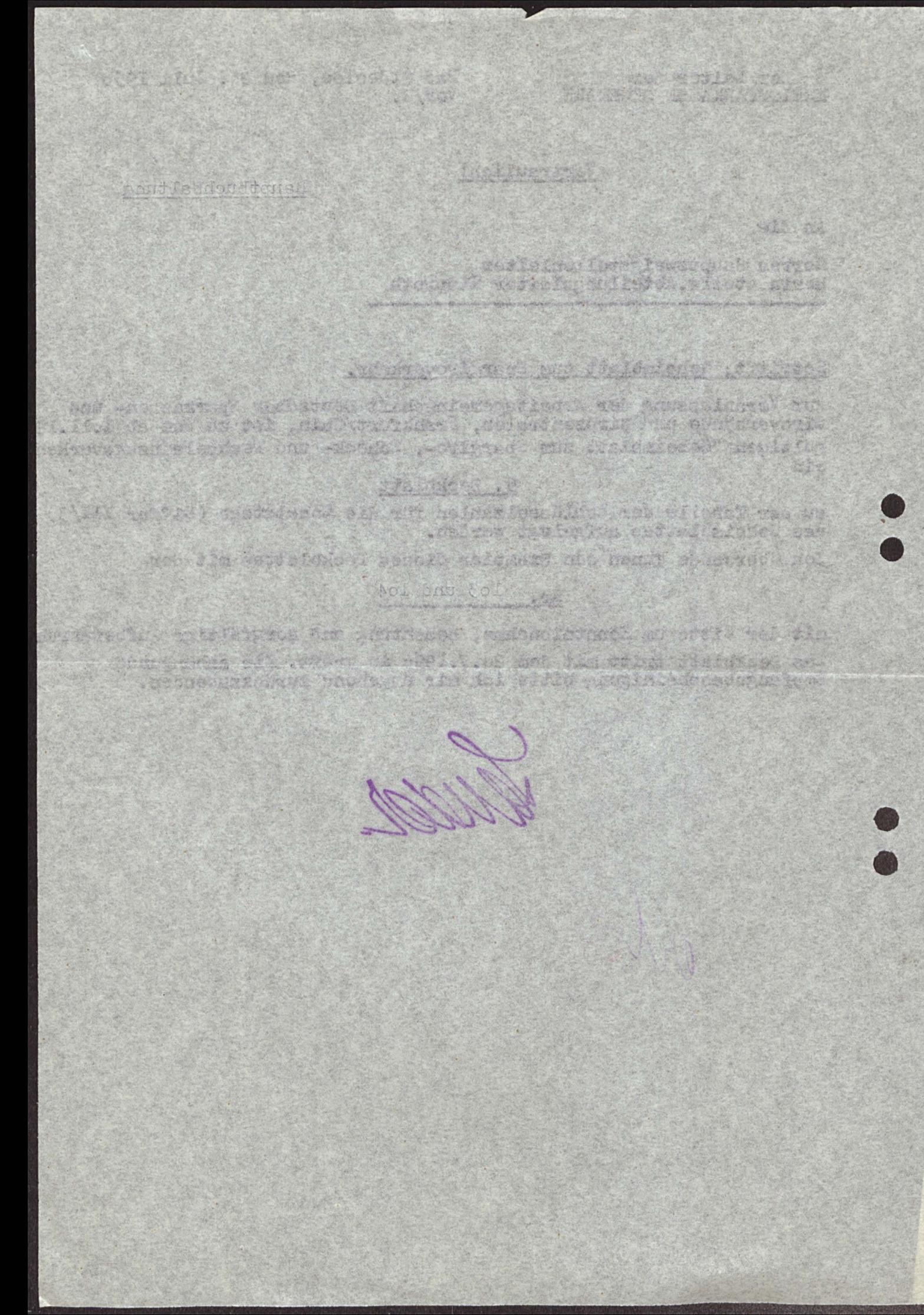
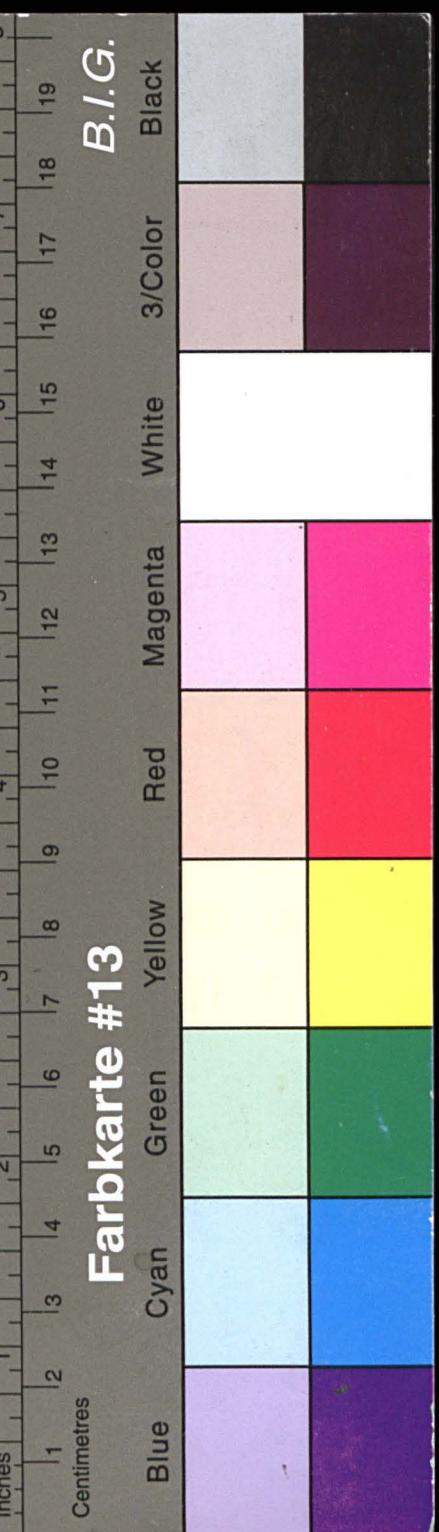
# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



## Landesbank und Girozentrale Schleswig-Holstein

Zweiganstalten in Lübeck und Heide, Niederlassung in Elmshorn

KIEL, Neue Straße Fernsprecher  
5144/45, 5168-74 Fernschreiber  
029/822



Postschließfach Telegr.-Anschr. Landeszentralbank- Postscheckkonto  
138 Landesbank Girokontio 23/5 Hamburg 133 28

### Einschreiben !

Kiel, am 25. September 1950

An  
Kreis-  
den Leiter der Sparkasse Stormarn  
in Bad Oldesloe

### Geheim !

Betrifft: Deckblatt zum Geheimblatt.

Mit Wirkung vom 9. Oktober 1950 ab tritt folgende Änderung in der Benutzung des Deckblattes Nr. 5 zum Geheimblatt, Abschnitt III, Nr. 3 "Schlüsselzahlen der Monatstage" in Kraft:

Die bisherigen Zahlen der Kalendertage sind handschriftlich linienweise in umgekehrter Reihenfolge über die Schlüsselzahlen zu schreiben. Es heißt also ab 9. Oktober:

Kalendertag: 11. 10. 9. 8. 7. 6. 5. 4. 3. 2. 1.  
Schlüsselzahl: 21 57 usw.

Kalendertag: 21. 20. 19. 18. 17. 16. 15. 14. 13. 12.  
Schlüsselzahl: 65 usw.

Kalendertag: 31. 30. 29. 28. 27. 26. 25. 24. 23. 22.  
Schlüsselzahl: 58 usw.

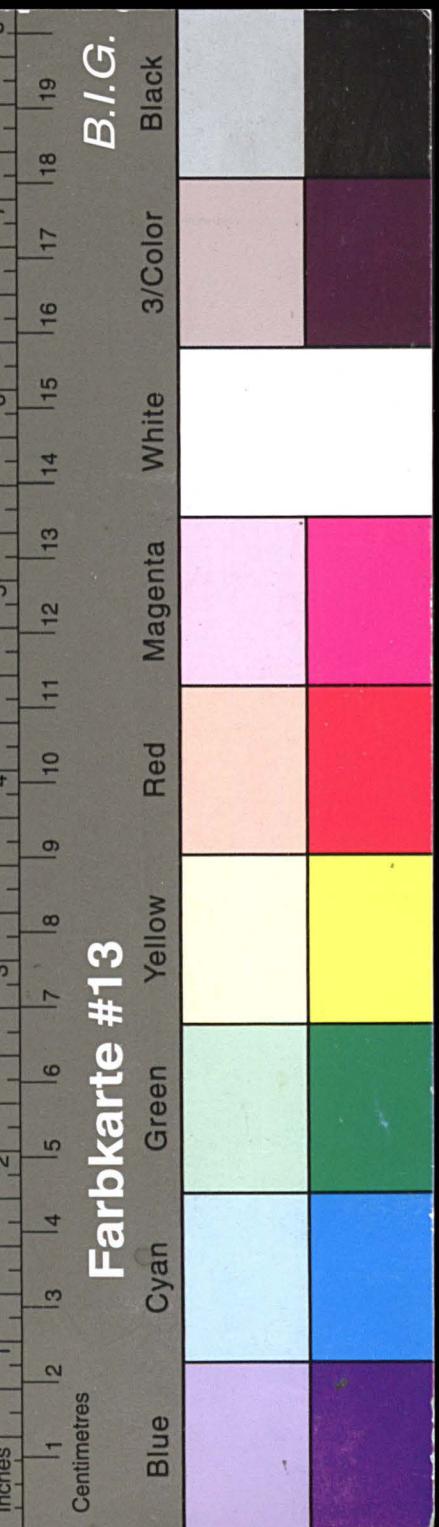
Den Empfang dieser Änderungsanweisungen wollen Sie uns bitte schriftlich bestätigen.

Am 1. Januar 1951 tritt im Zusammenhang mit der Ausstattung der Girostellen mit neuen Sicherheitsstempeln und der ausschließlichen Verwendung des Girokontrollstempels mit dem Spar-girozeichen ein neues Geheimblatt in Kraft, das sich in Vorbereitung befindet. Wir werden nach Fertigstellung hierauf zurückkommen.

Freundschaftlichst !  
Landesbank und Girozentrale  
Schleswig-Holstein  
gez. Hähnel      gez. Kähler

# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



## Landesbank und Girozentrale Schleswig-Holstein

Zweiganstalten in Lübeck und Heide, Niederlassung in Elmshorn

KIEL, Neue Straße Fernsprecher  
5144/45, 5168-74 Fernschreiber  
029/822

Postschließfach Telegr.-Anschr. Landeszentralbank- Postscheckkonto  
138 Landesbank Girokonto 23/5 Hamburg 133 28



### Einschreiben!

Kiel, am 25. September 1950

An  
den Leiter der Kreis-  
Sparkasse Stormarn  
in Bad Oldesloe

### Geheim!

Betrifft: Deckblatt zum Geheimblatt.

Mit Wirkung vom 9. Oktober 1950 ab tritt folgende Änderung in der Benutzung des Deckblattes Nr. 5 zum Geheimblatt, Abschnitt III, Nr. 3 "Schlüsselzahlen der Monatstage" in Kraft:

Die bisherigen Zahlen der Kalendertage sind handschriftlich linienweise in umgekehrter Reihenfolge über die Schlüsselzahlen zu schreiben. Es heißt also ab 9. Oktober:

Kalendertag: 11. 10. 9. 8. 7. 6. 5. 4. 3. 2. 1.  
Schlüsselzahl: 21 57 usw.

Kalendertag: 21. 20. 19. 18. 17. 16. 15. 14. 13. 12.  
Schlüsselzahl: 65 usw.

Kalendertag: 31. 30. 29. 28. 27. 26. 25. 24. 23. 22.  
Schlüsselzahl: 58 usw.

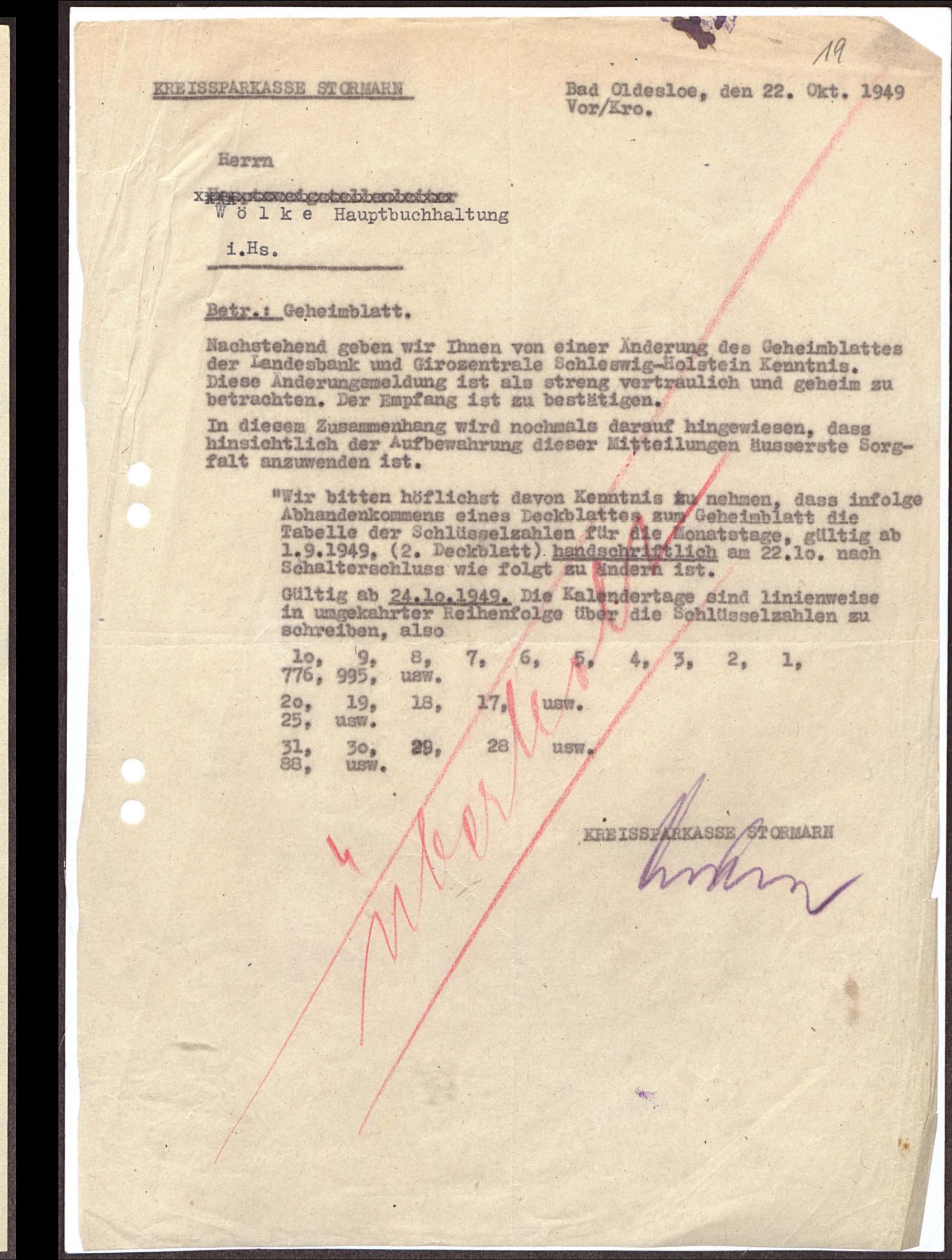
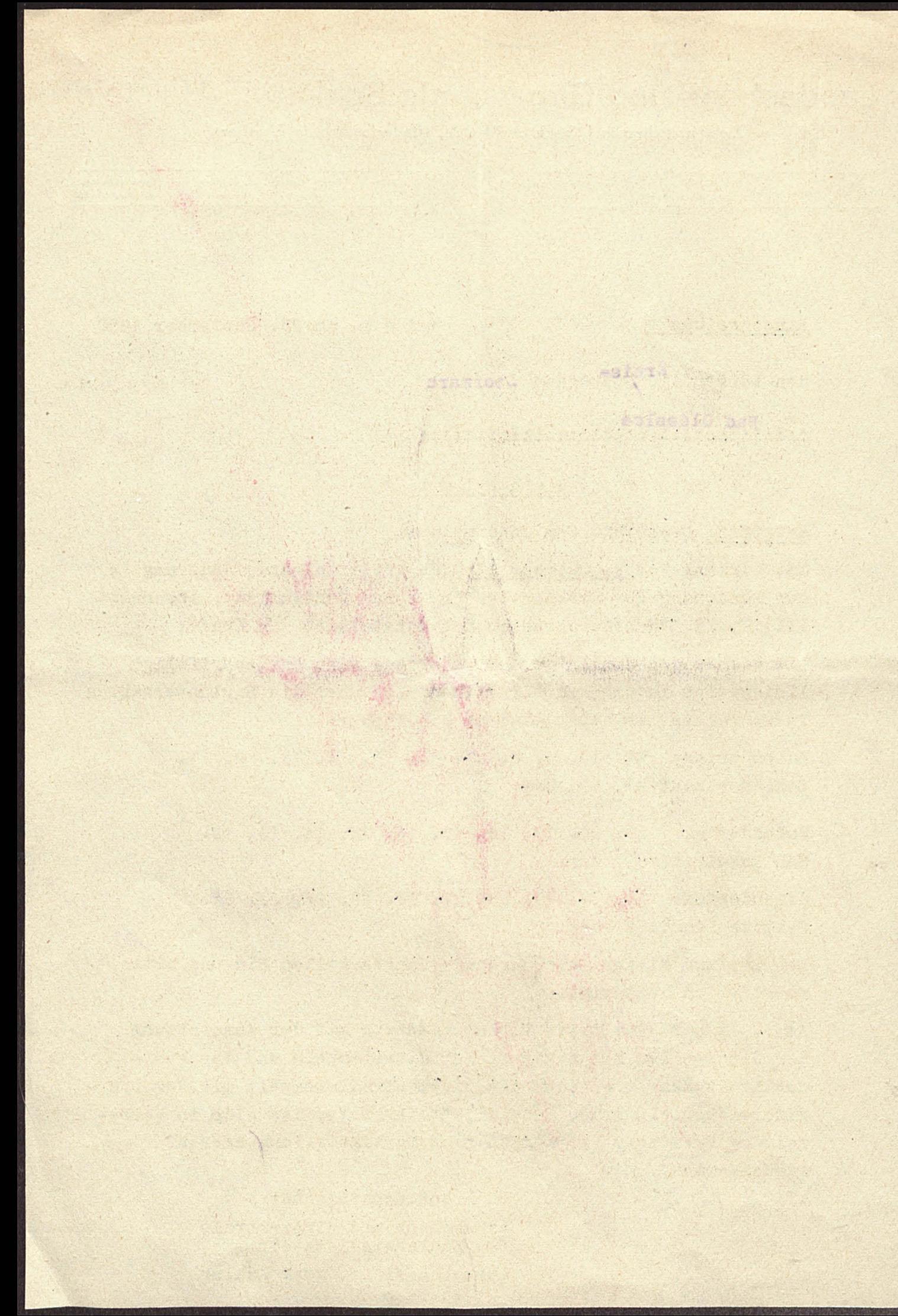
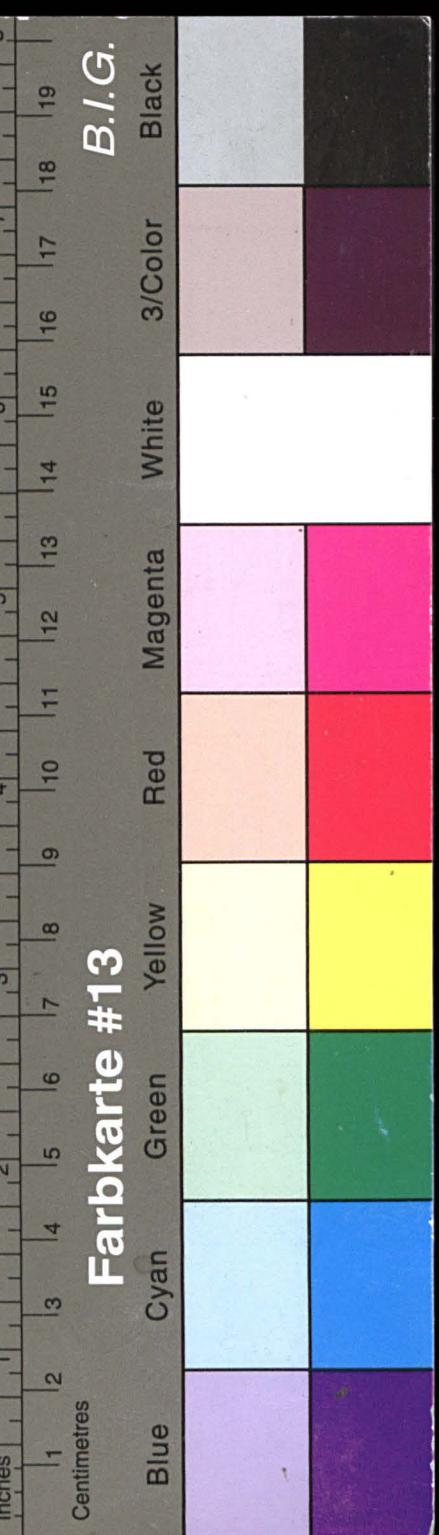
Den Empfang dieser Änderungsanweisungen wollen Sie uns bitte schriftlich bestätigen.

Am 1. Januar 1951 tritt im Zusammenhang mit der Ausstattung der Girostellen mit neuen Sicherheitsstempeln und der ausschließlichen Verwendung des Girokontrollstempels mit dem Spar-girozeichen ein neues Geheimblatt in Kraft, das sich in Vorbereitung befindet. Wir werden nach Fertigstellung hierauf zurückkommen.

Freundschaftlich!  
Landesbank und Girozentrale  
Schleswig-Holstein  
gez. Hähnel gez. Kähler

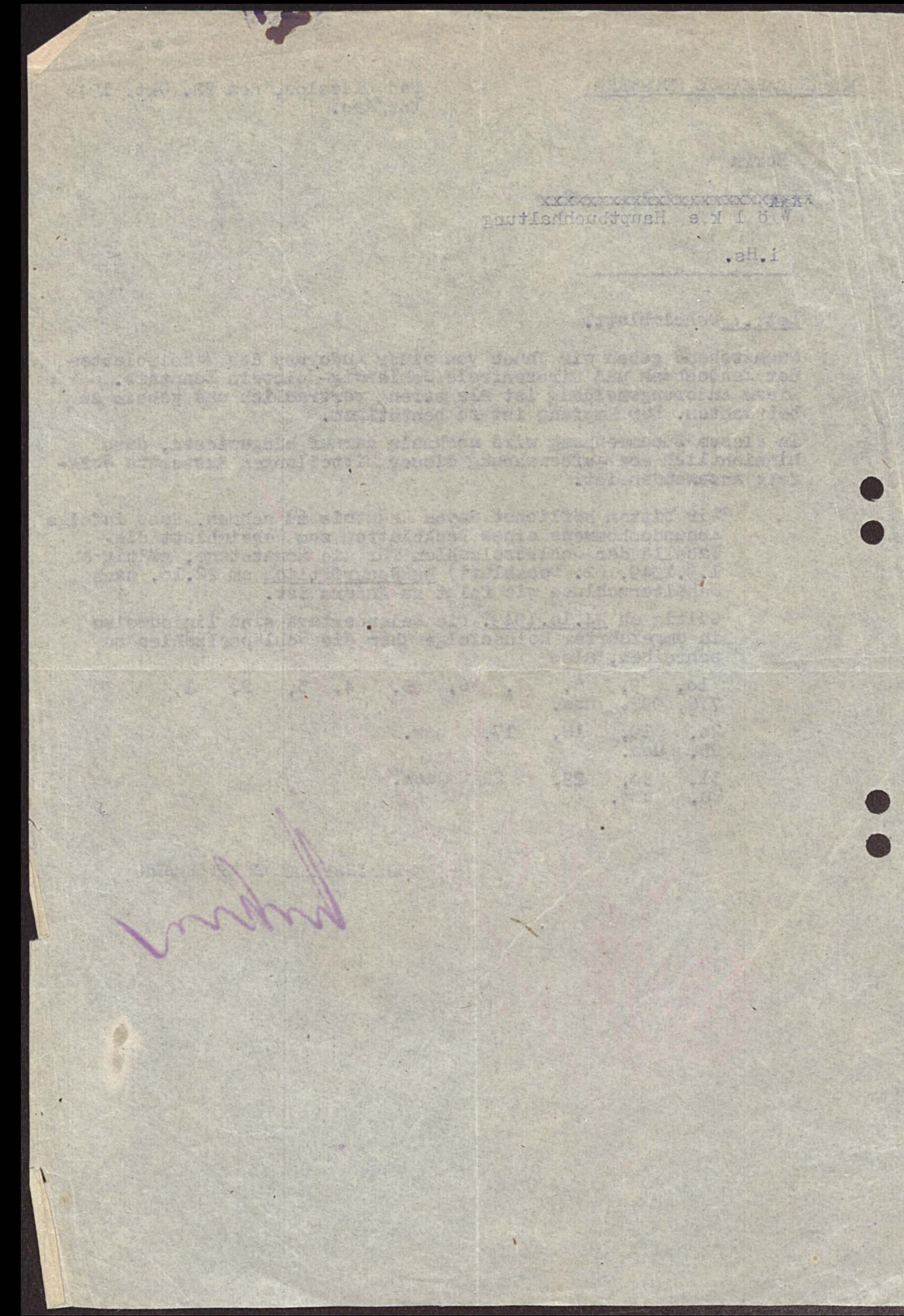
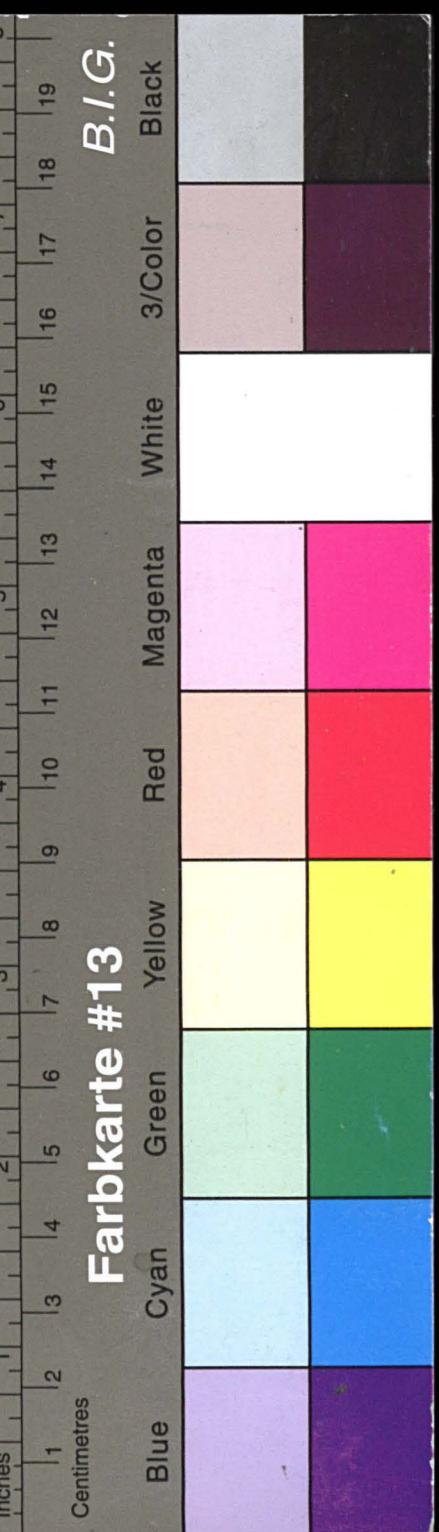
# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



- 70
- C) Scheckeinzuugsverkehr.**
1. Grüne Liste — Ziff. 5.  
Die „Grüne Liste“ ist für die Erfassung solcher Geldinstitute vorgesehen, bei denen festgestellt wird, daß sie die Gegenwerte der ihnen zum Einzug übersandten Schecks nicht in der üblichen Frist anschaffen. Sämtliche Aufnahmeanträge sind der Arbeitsgemeinschaft über die zuständige Girozentrale zuzuleiten. Die Girozentrale hat die Berechtigung des Antrages verantwortlich zu prüfen. (Bei Genossenschaftskassen ist evtl. eine Fühlungnahme mit der Zentralkasse empfehlenswert.) Die Grüne Liste wird neu aufgelegt werden, sobald ein Bedürfnis besteht.
  2. Scheckordnungsmäßigkeit — Ziff. 23.  
Mit Rücksicht auf den heute noch verhältnismäßig langen Postlauf können die Bestimmungen über die automatische Annahme der Ordnungsmäßigkeit von Schecks noch nicht wieder in Kraft gesetzt werden. Bis auf weiteres gelten deshalb die in der Anlage zu den Grundsätzen gegebenen Richtlinien. Schecks über DM. 5000.— und darüber sind im Eileinzugsverkehr B zum Einzug zu bringen. Für sie entfällt damit die Anforderung der üblichen Ordnungsmäßigkeitsbestätigung.
  3. Eileinzugsverkehr A — Ziff. 36.  
Der aus kriegsbedingten Notwendigkeiten eingestellte Eileinzugsverkehr A ist wieder eingeführt worden. Mitbestimmend für diese Entscheidung war die Möglichkeit der Zusammenfassung von Sendungen aus dem Eileinzugs- und dem Eilüberweisungsverkehr.
  4. Versandanzeige.  
Die nach den alten Grundsätzen vorgeschriebene besondere Versandanzeige bei großen Sendungen fällt künftig weg.
- D) Wechsel- und Quittungseinzuugsverkehr.**
1. Einzug von Girokarten — Ziff. 1 (Fußnote).  
Girokarten, die dem Begünstigten unmittelbar übersandt und von ihm seiner Kontostelle zum Einzug übergeben werden, sind als gebührenpflichtige Einzugssache zu behandeln.
  2. Versandbestimmungen — Ziff. 10.  
Die Einlieferungsfristen sind auf einen normalen Postlauf abgestellt. Da der Postlauf noch sehr unregelmäßig ist und für die nächste Zukunft wohl auch bleiben wird, sind allen Fristen bis auf weiteres fünf Arbeitstage hinzuzurechnen.
- E) Reisekreditbrief — Robverkehr.**
1. Robausweis — Ziff. 4 (6).  
Bei Abhebungen ist stets ein Ausweis mit Lichtbild vorzulegen. Der blaue Personalausweis der britischen Zone gilt nicht als vollgültiges Ausweispapier. Den Sparkassen der britischen Zone wird empfohlen, ihren Kunden besondere Ausweise mit Lichtbild auszustellen (Vordruck 4031), um Schwierigkeiten zu vermeiden.

# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



## 2. Robkonten — Ziff. 4 (7).

Mit der Aushändigung eines Robs ist für den Kunden sofort ein Robkonto einzurichten. Der Robgegenwert ist einem internen Einlösungskonto (Zwischenkonto) gutzuschreiben. Diese Vorschrift wurde mit Rücksicht auf die militärgesetzlichen Bestimmungen für nötig erachtet.

Wenn Sparkassen glauben, an Stelle dieser Regelung eine Sperre des Rob-Betrages im Kundenkonto für ausreichend anzusehen, so tun sie dies auf eigene Gefahr.

## 3. Robverzeichnis — Ziff. 4 (8).

Das Robverzeichnis wurde zwingend vorgeschrieben.

## F) Geheimblatt zum Spargiro- und Wechseleinzugsverkehr.

Für eine Übergangszeit wird neben dem Kontrollstempel mit dem Spargiro-Werbezeichen der alte Kontrollstempel mit dem Hermeskopf verwendet werden. Für die Übergangszeit sind also beide Stempel gültig.

### 1. Sicherheitsstempel.

Die Geheimzeichen im Sicherheitsstempel sind geändert worden.

### 2. Stichzahlen.

Die Berechnungsgrundlage der Stichzahlen ist ebenfalls geändert worden.

### 3. Schlüsselzahlen für die Monatstage.

Die Tabelle wurde neu aufgestellt.

Wir bitten, insbesondere die Sachbearbeiter bei den Girozentralen und Sparkassen, die neuen Grundsätze und das Geheimblatt eingehend durchzuarbeiten und die Bestimmungen genauestens zu beachten. Aus Gründen der Werbung muß mehr als bisher auf eine schnelle und reibungslose Abwicklung aller Spargiro-, Scheck-, Wechseleinzugs- und Robaufträge gesehen werden. Jede Nichtbeachtung von Bestimmungen führt zu Rückfragen und damit zu Verzögerungen, die sich nachteilig auswirken und der Organisation schaden.

Besondere Aufmerksamkeit bitten wir dem Post-Ein- und -Ausgang zu widmen. Die Abholzeiten der eingehenden und die Auflieferungszeit der abgehenden Post müssen so festgelegt werden, daß die größtmögliche Beschleunigung erzielt wird. Das gilt ganz besonders für den Spargiroverkehr.

Etwaige Anstände wie auch Änderungsvorschläge bitten wir, ihrer zuständigen Girozentrale laufend zur Kenntnis zu geben, damit sie geprüft und ausgewertet werden können.

**ARBEITSGEMEINSCHAFT  
Deutscher Sparkassen- und Giroverbände  
und Girozentralen.**

Anlagen!

## C) Scheckeinzugsverkehr.

### 1. Grüne Liste — Ziff. 5.

Die „Grüne Liste“ ist für die Erfassung solcher Geldinstitute vorgesehen, bei denen festgestellt wird, daß sie die Gegenwerte der ihnen zum Einzug übersandten Schecks nicht in der üblichen Frist anschaffen. Sämtliche Aufnahmeanträge sind der Arbeitsgemeinschaft über die zuständige Girozentrale zuzuleiten. Die Girozentrale hat die Berechtigung des Antrages verantwortlich zu prüfen. (Bei Genossenschaftskassen ist evtl. eine Fühlungnahme mit der Zentralkasse empfehlenswert.) Die Grüne Liste wird neu aufgelegt werden, sobald ein Bedürfnis besteht.

### 2. Scheckordnungsmäßigkeit — Ziff. 23.

Mit Rücksicht auf den heute noch verhältnismäßig langen Postlauf können die Bestimmungen über die automatische Annahme der Ordnungsmäßigkeit von Schecks noch nicht wieder in Kraft gesetzt werden. Bis auf weiteres gelten deshalb die in der Anlage zu den Grundsätzen gegebenen Richtlinien. Schecks über DM. 5000.— und darüber sind im Eileinzugsverkehr B zum Einzug zu bringen. Für sie entfällt damit die Anforderung der üblichen Ordnungsmäßigsbestätigung.

### 3. Eileinzugsverkehr A — Ziff. 36.

Der aus kriegsbedingten Notwendigkeiten eingestellte Eileinzugsverkehr A ist wieder eingeführt worden. Mitbestimmend für diese Entscheidung war die Möglichkeit der Zusammenfassung von Sendungen aus dem Eileinzugs- und dem Eilüberweisungsverkehr.

### 4. Versandanzeige.

Die nach den alten Grundsätzen vorgeschriebene besondere Versandanzeige bei großen Sendungen fällt künftig weg.

## D) Wechsel- und Quittungseinzugsverkehr.

Die unter Abschnitt C. — Scheckeinzugsverkehr — Ziff. 2 und 3 gemachten Ausführungen gelten sinngemäß für den Wechsel- und Quittungseinzugsverkehr.

### 1. Einzug von Girokarten — Ziff. 1 (Fußnote).

Girokarten, die dem Begünstigten unmittelbar übersandt und von ihm seiner Kontostelle zum Einzug übergeben werden, sind als gebührenpflichtige Einzugssache zu behandeln.

### 2. Versandbestimmungen — Ziff. 10.

Die Einlieferungsfristen sind auf einen normalen Postlauf abgestellt. Da der Postlauf noch sehr unregelmäßig ist und für die nächste Zukunft wohl auch bleiben wird, sind allen Fristen bis auf weiteres fünf Arbeitstage hinzuzurechnen.

## E) Reisekreditbrief — Robverkehr.

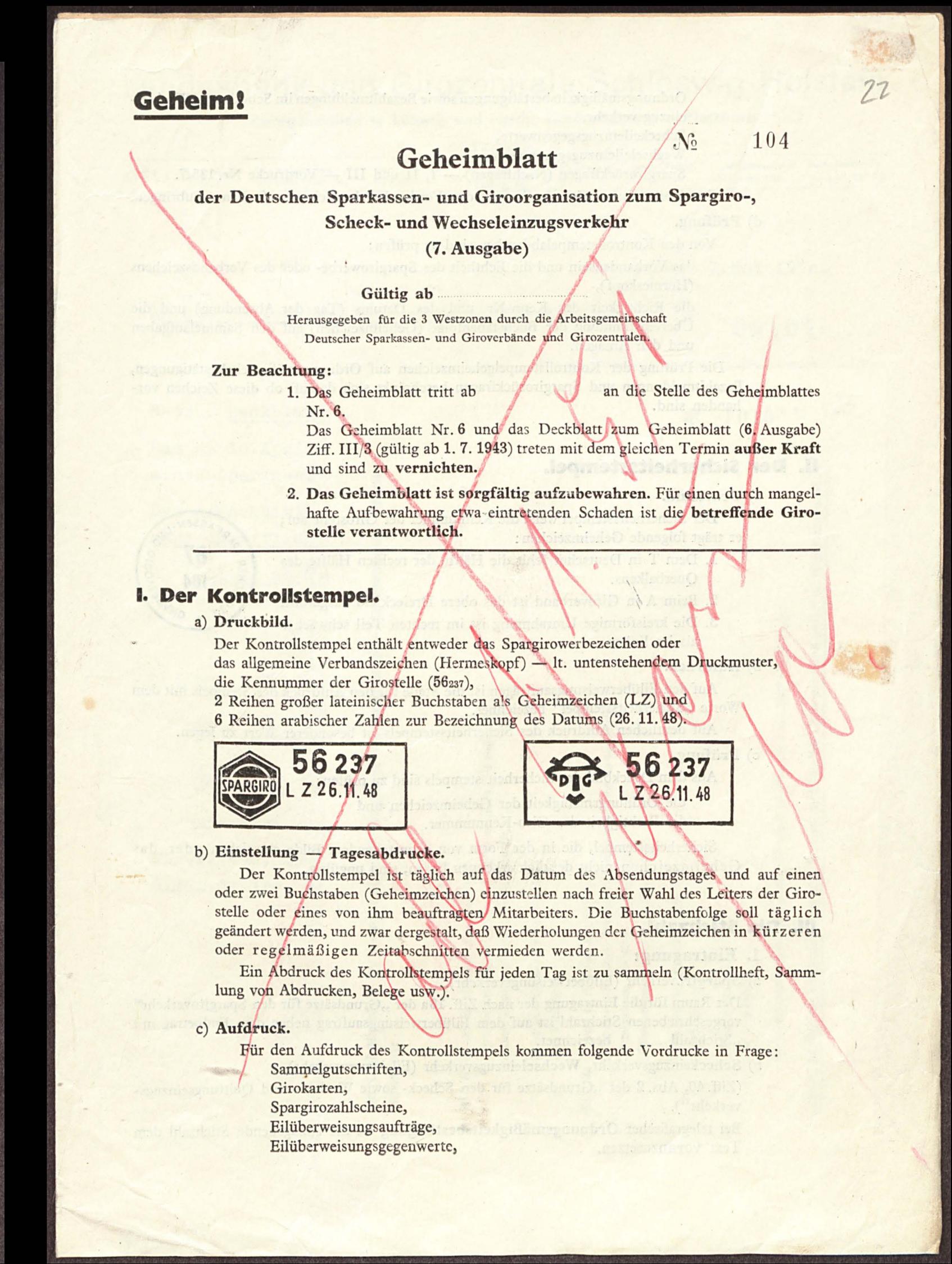
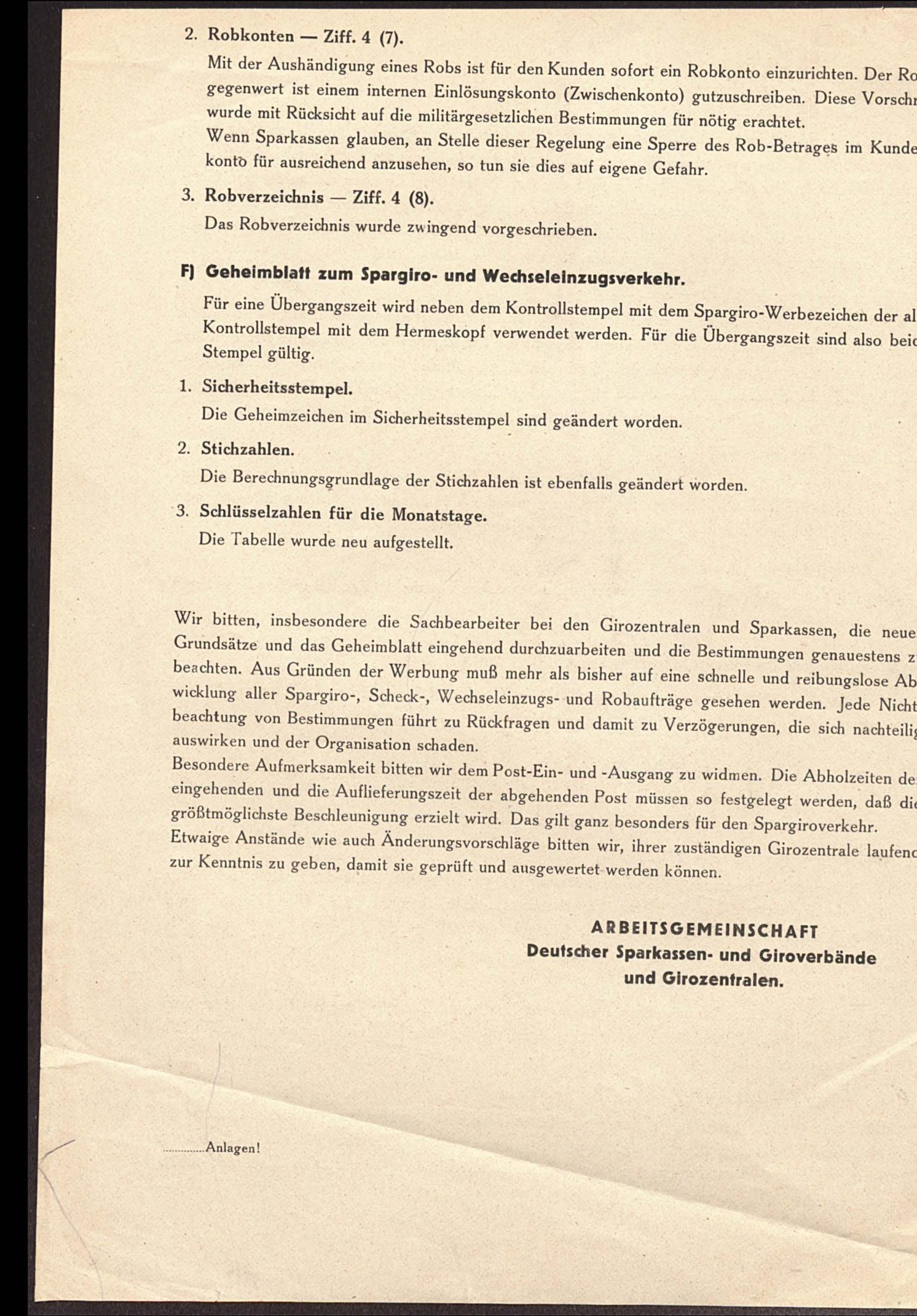
Für Personen, die der Vermögenssperrre oder der Verfügungsbeschränkung nach einem deutschen oder einem Gesetz der Militärregierung unterliegen, dürfen bis auf weiteres keine Reisekreditbriefe ausgestellt werden.

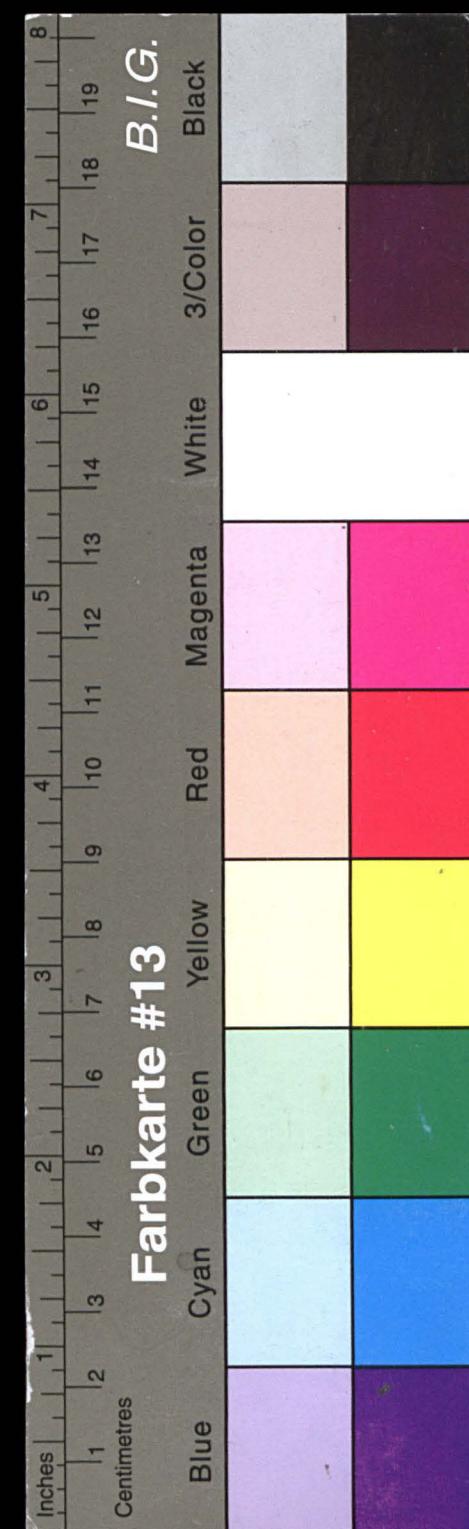
### 1. Robausweis — Ziff. 4 (6).

Bei Abhebungen ist stets ein Ausweis mit Lichtbild vorzulegen. Der blaue Personalausweis der britischen Zone gilt nicht als vollgültiges Ausweispapier. Den Sparkassen der britischen Zone wird empfohlen, ihren Kunden besondere Ausweise mit Lichtbild auszustellen (Vordruck 4031), um Schwierigkeiten zu vermeiden.

# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552





# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552

Ordnungsmäßigkeitsbestätigungen sowie Bezahlmeldungen im Scheck- und Wechsel-einzugsverkehr,  
Scheckeineinzugsgegenwerte,  
Wechsleineinzugsgegenwerte,  
Spargirückfragen (Nachfragen) — I, II und III — Vordrucke Nr. 135/7.

Der Kontrollstempel ist in den auf den Vordrucken bezeichneten Stellen anzubringen.

#### d) Prüfung.

Von den Kontrollstempelabdrucken sind zu prüfen:

- das Vorhandensein und die Echtheit des Spargiowerbe- oder des Verbandszeichens (Hermeskopf),
- die Richtigkeit der Kenn-Nr. und des Datums (Tag der Absendung) und die Übereinstimmung der Buchstabenfolge (Geheimzeichen) auf den Sammelaufgaben und den Anlagen.

Die Prüfung der Kontrollstempelgeheimzeichen auf Ordnungsmäßigkeitsbestätigungen, Bezahlmeldungen und Spargirückfragen beschränkt sich darauf, ob diese Zeichen vorhanden sind.

## II. Der Sicherheitsstempel.

#### a) Druckbild.

Der Sicherheitsstempel weist die Kennnummer der Girostelle auf; er trägt folgende Geheimzeichen:

1. Dem T in Deutscher fehlt die Hälfte der rechten Hälfte des Querbalkens.
2. Beim A in Giroverband ist das obere Dreieckfeld ausgefüllt.
3. Die kreisförmige Umröhrung ist im rechten Teil schwächer als im linken.

#### b) Aufdruck.

Auf den Eilüberweisungsaufträgen ist die Stelle für den Aufdruck des Stempels mit dem Worte „Sicherheitsstempel“ bezeichnet.

Auf deutlichen Aufdruck des Sicherheitsstempels ist besonderer Wert zu legen.

#### c) Prüfung.

Aus dem Druckbild des Sicherheitsstempels sind zu prüfen:

- die Ordnungsmäßigkeit der Geheimzeichen und
- die Richtigkeit der Giro-Kennnummer.

Sicherheitsstempel, die in der Form von obenstehendem Bilde abweichen oder das Geheimzeichen nicht deutlich erkennen lassen, sind ungültig.

## III. Die Stichzahl.

#### 1. Eintragung:

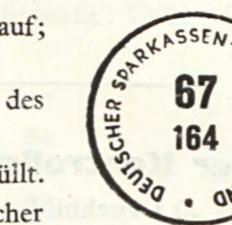
##### a) Spargioverkehr (Eilüberweisungsverkehr).

Der Raum für die Eintragung der nach Ziff. 18a der „Grundsätze für den Spargioverkehr“ vorgeschriebenen Stichzahl ist auf dem Eilüberweisungsauftrag neben dem Endbetrag mit „Stichzahl .....“ bezeichnet.

##### b) Scheckeinzugsverkehr, Wechsleineinzugsverkehr (Eineinzugsverkehr)

(Ziff. 40, Abs. 2 der „Grundsätze für den Scheck- sowie Wechsel- und Quittungseinzugsverkehr“).

Bei telegrafischer **Ordnungsmäßigkeitsbestätigung** ist die anzugebende Stichzahl dem Text voranzusetzen.



Im Geheimblatt [7. Ausgabe] sind folgende handschriftliche Änderungen vorzunehmen:

**III 2 A:** Es sind zu streichen die Worte:  
„Von der erhaltenen Summe ist die Quersumme zu ziehen,“  
„Quersumme von 167 = 14 (Stichzahl).“

Es ist anzufügen nach Summe 167:

„ = Stichzahl.“

**III 2 B:** Es sind zu streichen die Worte:  
„Von der erhaltenen Summe ist die Quersumme zu ziehen,“  
„Quersumme von 69 = 15 (Stichzahl).“,  
„Quersumme von 240 = 6 (Stichzahl).“

Es ist anzufügen nach Summe 69:

„ = Stichzahl.“,

nach Summe 240:

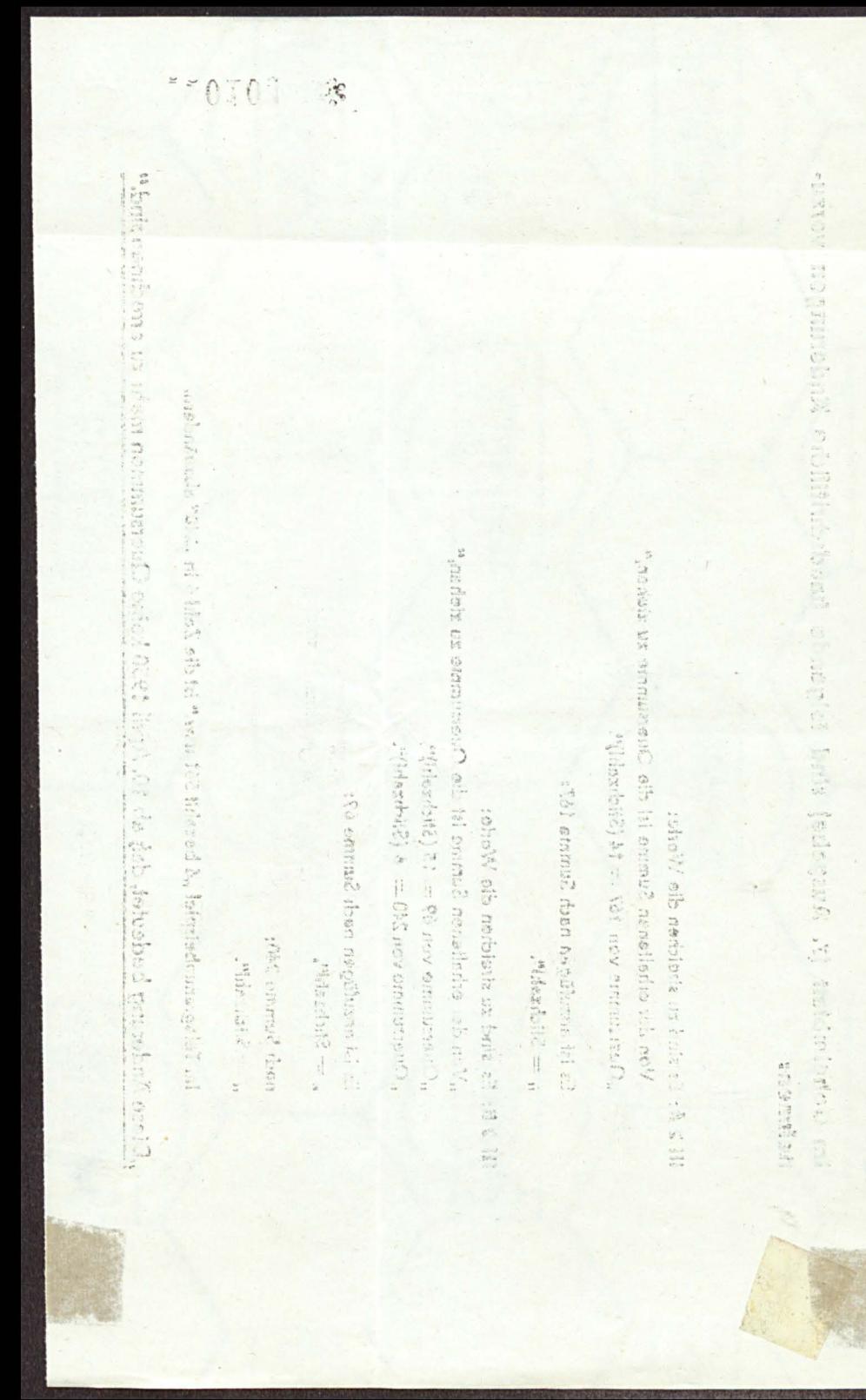
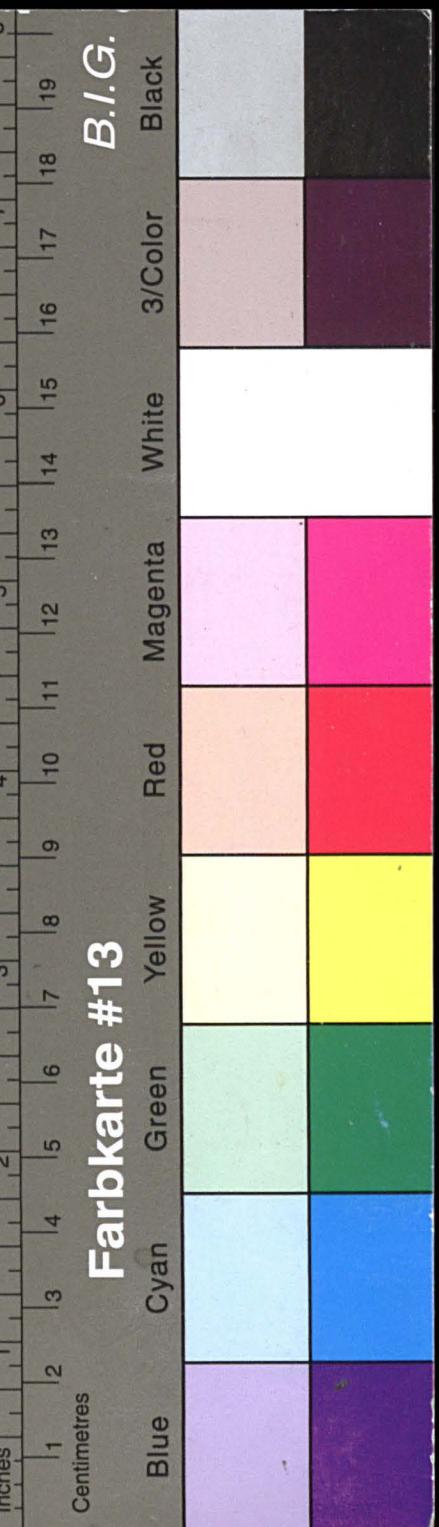
„ = Stichzahl.“.

Im Telegrammbeispiel „6 bezahlt 561 usw.“ ist die Zahl 6 in „240“ abzuändern.  
„Diese Änderung bedeutet, daß ab 10. April 1950 keine Quersummen mehr zu errechnen sind.“

\* 0104 23

# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



24

**Landesbank und Girozentrale Schleswig-Holstein**  
**Zweiganstalten in Lübeck und Heide, Niederlassung in Elmshorn**

*36/8*

KIEL, Klinke 24	Fernsprecher 5144/45, 5168-74	Fernschreiber 029/822	Postschließfach 138	Telegr.-Anschr. Landesbank	Landeszentralbank- Girokonto 23/5	Postscheckkonto Hamburg 133/28
-----------------	----------------------------------	--------------------------	---------------------	-------------------------------	--------------------------------------	-----------------------------------

Kiel, den 2. Mai 1950.

00104

Vertraulich ! Einschreiben.

Betr.: Deckblatt zum Geheimblatt.

Das ab 10. April 1950 gültige 4. Deckblatt zum Geheimblatt ist bei einer Sparkasse nicht eingegangen, bzw. nicht auffindbar.

Das 4. Deckblatt ist daher am 6.5.1950 nach Schalterschluss wie folgt handschriftlich zu ändern:

Gültig ab 8. Mai 1950

Die Kalendertage sind linienweise in umgekehrter Reihenfolge über die Schlüsselzahlen zu schreiben, also

11 10 9 8 7 6 5 usw.  
38 28 usw.

21 20 19 18 usw.  
35 usw.

31 30 29 28 usw.  
63 usw.

Die bisherigen Kalendertage sind durchzustreichen.

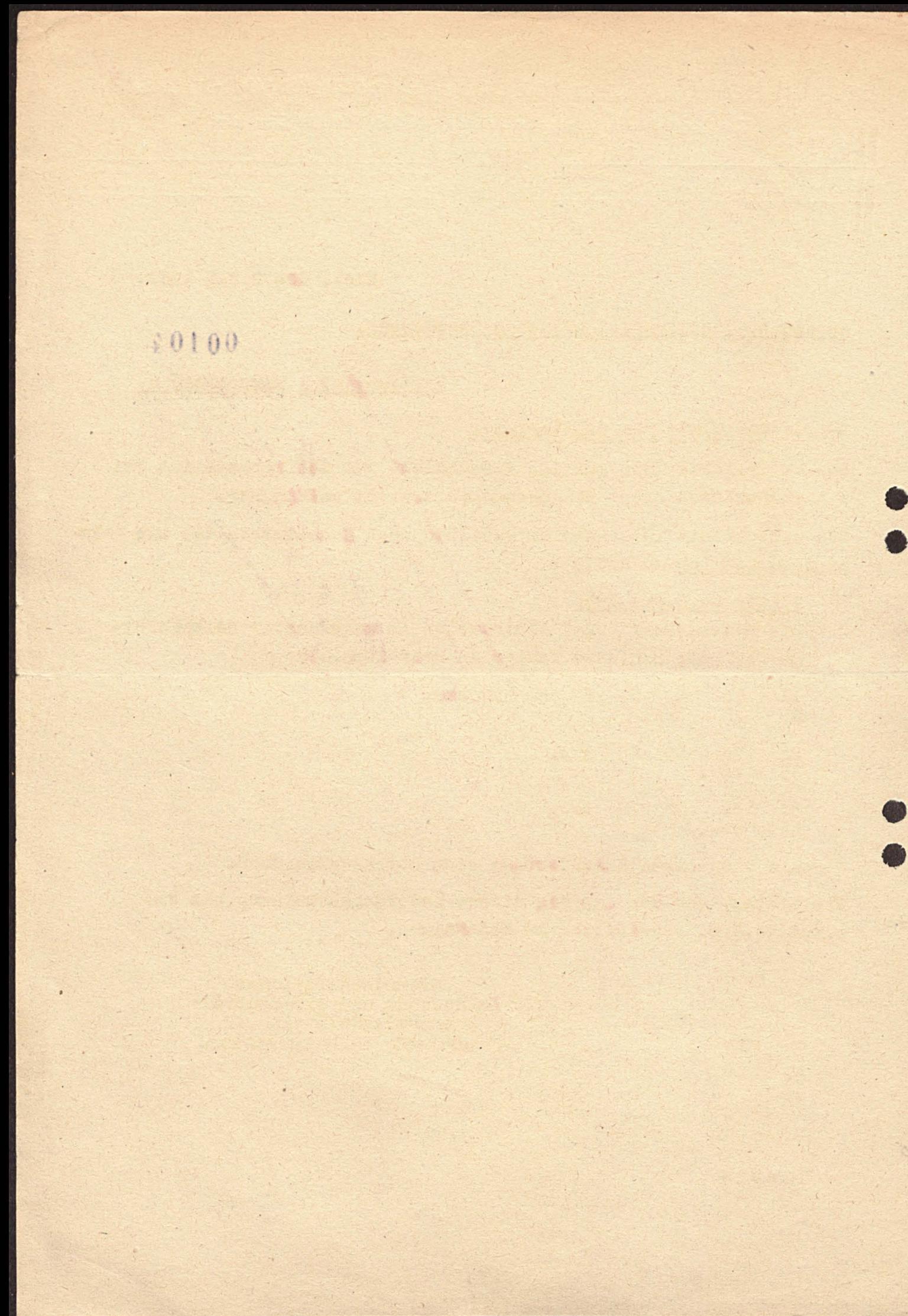
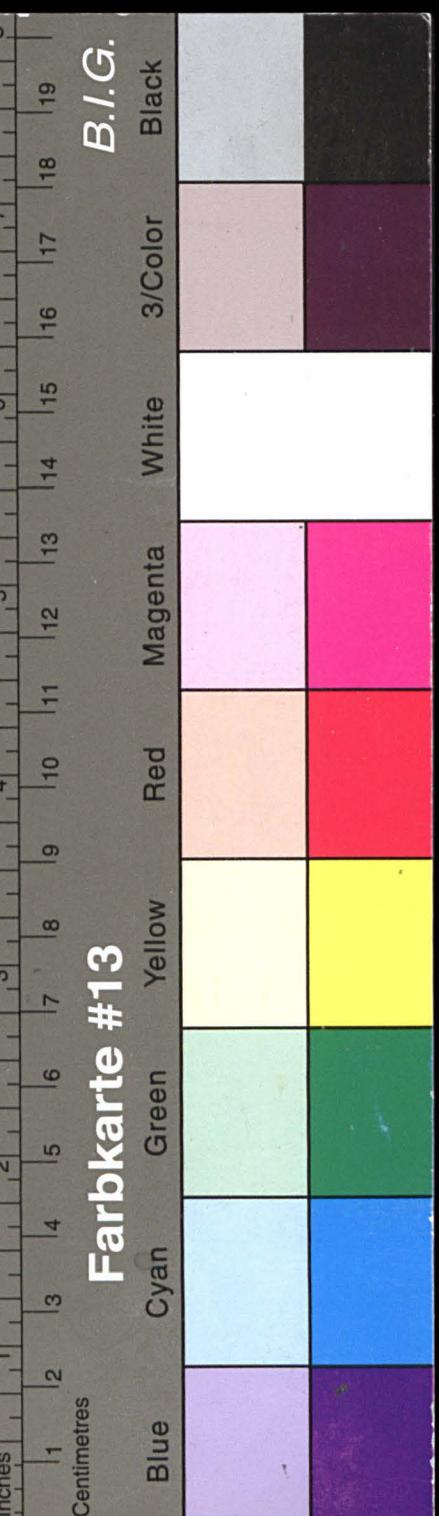
Wir bitten, uns den Empfang dieser Änderungsanweisung bis zum 6. Mai ds. Jrs. schriftlich zu bestätigen.

Freundschaftlichst  
Landesbank und Girozentrale  
Schleswig-Holstein  
gez. Hähnel gez. Jung.

Form. 370 Willi Wittko Kiel 5494 30000 1 50

# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



## 2. Berechnung:

Die Stichzahl ist wie folgt zu errechnen:

### A. Im Spargiroverkehr (Eilüberweisungsverkehr).

Es sind zusammenzählen:

- a) Vom Überweisungsbetrag (Endbetrag) die **beiden ersten Ziffern** des **Markbetrages**,
- b) " " " " die **Quadratzahl** der ersten Ziffer des **Markbetrages**<sup>1)</sup>,
- c) Letzte Ziffer der Girokennnummer der **empfangenden Girostelle** (G 2 bzw. Gz 2),
- d) Letzte Ziffer der Eilüberweisungsblattnummer, **verdoppelt**,
- e) Schlüsselzahl des Auftragstages (vgl. Tabelle am Schluß des Blattes),
- f) Monatszahl im Auftragsdatum.

**Von der erhaltenen Summe ist die Quersumme zu ziehen:**

Beispiel: Endbetrag DM 45387,50.

Ausstellungsdatum des Eilüberweisungsauftrages: 17. 6. 1948.

Kennummer der Girostelle 2: 41/327.

Blattnummer des Eilüberweisungsauftrages 1758.

Berechnung:

- |  |    |
|--|----|
| a) die beiden ersten Ziffern des Markbetrages . . . . .                                | 45 |
| b) Quadratzahl der ersten Ziffer des Markbetrages . . . . .                            | 16 |
| c) Letzte Ziffer der Girokennnummer G 2 . . . . .                                      | 7  |
| d) Letzte Ziffer der Blattnummer des Eilüberweisungsauftrages,<br>verdoppelt . . . . . | 16 |
| e) Schlüsselzahl des Auftragstages . . . . .   | 77 |
| f) Monatszahl im Auftragsdatum . . . . .   | 6  |

Summe 167 Stichzahl

Quersumme von 167 = 14 (Stichzahl).

### B. Im Scheck- und Wechsleinzugsverkehr.

(Bei Ordnungsmäßigkeits-Bestätigungen nach Ziff. 40 Abs. 2 der betr. „Grundsätze“.)

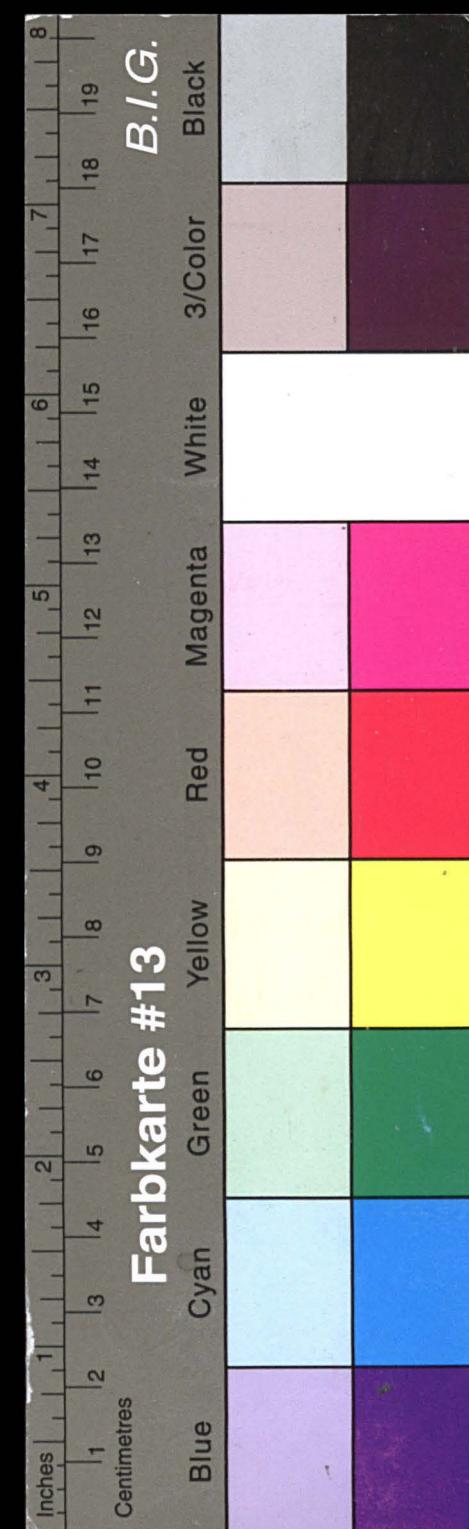
Es sind zusammenzählen:

- a) Vom Scheck- (Wechsel-) Betrag:  
Werden **zwei oder mehr** Abschnitte derselben Sendung gleichzeitig bestätigt:  
Von der **Summe** dieser Scheck- (Wechsel-) Beträge . . . . . } die beiden ersten Ziffern des **Markbetrages**
- b) wie a . . . . . } die Quadratzahl der ersten Ziffer des **Markbetrages**<sup>1)</sup>
- c) die letzte Ziffer der Girokennnummer der die Bestätigung **empfangenden Girostelle** (G 1),
- d) **Schlüsselzahl** des **Bestätigungs**tages (vgl. Tabelle am Schluß des Blattes),
- e) Monatszahl im **Bestätigungs**datum.

**Von der erhaltenen Summe ist die Quersumme zu ziehen.**

<sup>1)</sup> Die Quadratzahlen von 1 bis 9:

1 = 1, 2 = 4, 3 = 9, 4 = 16, 5 = 25, 6 = 36, 7 = 49, 8 = 64, 9 = 81.



# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552

**Beispiel I:**  
Es wird ein Scheck (Wechsel) telefonisch bestätigt.  
Scheck- (Wechsel-) Betrag DM 2475,40.  
Tag des Telefongesprächs: 15. 6. 1948.  
Girokennnummer der die Bestätigung empfangenden Girostelle: 36/220.

Berechnung:  
a) die beiden ersten Ziffern des Markbetrages . . . 24  
b) Quadratzahl der ersten Ziffer des Markbetrages . . 4  
c) letzte Ziffer der Girokennnummer . . . . . 0  
d) Schlüsselzahl des Bestätigungsstages . . . . . 35  
e) Monatszahl im Bestätigungsdatum . . . . . 6  
Summe: 69 Stichzahl  
Quersumme von 69 - 15 (Stichzahl).

**Beispiel II:**  
(Es werden aus derselben Sendung ein Scheck (Wechsel) über DM 300,— und ein Scheck (Wechsel) über DM 524,50 telegrafisch bestätigt.)  
Summe der Scheck- (Wechsel-) Beträge DM 824,50.  
Datum des Bestätigungstelegramms: 16. 5. 1948.  
Girokennnummer der die Bestätigung empfangenden Girostelle: 76/52.

Berechnung:  
a) die beiden ersten Ziffern des Markbetrages . . . 82  
b) Quadratzahl der ersten Ziffer des Markbetrages . . 64  
c) letzte Ziffer der Girokennnummer . . . . . 2  
d) Schlüsselzahl des Bestätigungsstages . . . . . 87  
e) Monatszahl im Bestätigungsdatum . . . . . 5  
Summe: 240 Stichzahl  
Quersumme von 240 - 6 (Stichzahl).

Im Falle II würde z. B. bei einer Scheckbestätigung das Telegramm unter Anwendung des Telegrammkürzers der Deutschen Sparkassen- und Giroorganisation Abschnitt C 1 (Antwort) — wenn die beiden Schecks die Schecknummern 561 und 607 tragen und mit Eileinzugsauflauf vom 16. Mai 1948 eingereicht sind — folgendermaßen lauten:  
240,- bezahlt 561 DM 300 und  
607 DM 524,50 vom 16. Mai  
Stadtsparkasse.“

**3. Tabelle der Schlüsselzahlen für die Monatstage (Auftrags- bzw. Bestätigungsstag).**

Kalendertag:	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	
<b>Schlüsselzahl:</b>	<b>78</b>	<b>83</b>	<b>94</b>	<b>51</b>	<b>84</b>	<b>76</b>	<b>27</b>	<b>18</b>	<b>29</b>	<b>39</b>	
Kalendertag:	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	
<b>Schlüsselzahl:</b>	<b>49</b>	<b>46</b>	<b>21</b>	<b>17</b>	<b>35</b>	<b>87</b>	<b>77</b>	<b>93</b>	<b>14</b>	<b>64</b>	
Kalendertag:	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.
<b>Schlüsselzahl:</b>	<b>69</b>	<b>56</b>	<b>24</b>	<b>53</b>	<b>37</b>	<b>57</b>	<b>92</b>	<b>13</b>	<b>55</b>	<b>36</b>	<b>48</b>

Arbeitsgemeinschaft  
Deutscher Sparkassen- und Giroverbände  
und Girozentralen